

Name der Gesellschaft
Liverpool=und Londoner Feuer=und Lebens=
Versicherungs=Gesellschaft.

会社名
リバプール・ロンドン火災・生命保険会社

認可年月日
1863.09.19.

業種
保険

掲載文献等
Beilage zum Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1863, SS.1-16.

ファイル名
18630919LLFLVG_A.pdf

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlich Preussischen Regierung zu Düsseldorf.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

„Liverpool- und Londoner Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“

in Liverpool domicilirten Gesellschaft, welche auf Grund des Gesellschafts-Vertrages vom 21. Mai 1836 und der Zusätze zu demselben vom 21. Februar 1851 besteht und durch Parlaments-Akte vom 14. Juli 1836 und 22. Juli 1847 incorporirt ist, wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preussischen Staats-Regierung genehmigt werden.

Die Verschmelzung mit einer anderen Versicherungs-Gesellschaft oder der Ankauf der Gesamt-Geschäfte einer anderen Versicherungs-Gesellschaft bedarf ebenfalls der Genehmigung der Preussischen Staats-Regierung.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlich Preussischen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlich Preussischen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verfloßenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Die Bilanz und die Uebersicht sind alljährlich durch den Staats-Anzeiger auf Kosten der Gesellschaft bekannt zu machen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzusehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zureichender Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preussischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen etc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preussische Untertanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preussischen Staaten nicht gegeben, sondern dazu bedarf es in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 19. September 1863.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
Im Auftrage
(gez.) Sulzer.

Statut.

Am einundzwanzigsten Mal des Jahres unseres Herrn achtzehnhundertsechunddreißig wurde dieser Vertrag geschlossen, und zwar einerseits zwischen den Herren George Holt, Thomas Booth, Richard Edwards, Thomas Brodalebank, William Dixon, William Earle jun., Joseph Christoph Ewart, Ormerod Heyworth, Samuel Taylor Holston, Joseph Hornby, George Hall Lawrence, Andrew Low, Alexander Macgregor, Andreas Kelly, James Moon, Levin Mozley, William Nicol, Charles Stuart Parker, William Robert Peckton, James Powell, John Ridgway, sämmtlich in Liverpool, und verschiedenen andern Personen, deren Namen nebst beigefügtem Siegel hier unterschrieben sind.

§. 1. Die verschiedenen hierbei theilhaftigen Personen, und diejenigen Personen, welche im Laufe der Zeit Theilnehmer sein und bleiben werden, bilden, so lange sie Antheile in der hierdurch gegründeten Gesellschaft haben, eine Gesellschaft unter der Firma: „Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“, welche zu dem genannten Endzweck, gemäß den in Nachfolgendem enthaltenen und ausgesprochenen Bestimmungen, Verordnungen und Bedingungen geführt werden soll nach unterworfen sich den verschiedenen unten erwähnten Autoritäten. Vorgenannte, an dem heutigen Tage gegründete Gesellschaft soll von dem Tage der gegenwärtigen Urkunde ab so lange bestehen, bis sie unter den nachstehend für diesen Fall vorbehaltenen Bedingungen aufgelöst wird.

§. 2. Das Geschäft der Gesellschaft wird sich auf folgende Zweige erstrecken: 1) Abschluß und Ausführung von Versicherungen auf Häuser, Speicher, Gebäude aller Art, Schiffe, welche im Hafen liegen, Stückgüter, Producte, Getreide, Waaren aller Art, Urensilien und Effecten gegen Verlust oder Beschädigung durch Feuer. 2) Versicherungen auf Leben (für den Todes- oder Ueberlebungsfall), Kauf und Verkauf von Leibrenten und Errichtung von Kinder-Versorgungs-Cassen. 3) Kauf und Verkauf von Reversen und andern Werthpapieren. Ueberhaupt wird das Geschäft ein solches sein, wie es unter der Benennung: „Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ allgemein bekannt ist, und sich gleichzeitig denjenigen Branchen widmen, welche gesetzlich, oder nach den hierin festgestellten Statuten, damit verbunden werden können.

§. 3. Das Capital der Gesellschaft besteht in Zwei Millionen Pfund Sterling, welche durch Ausgabe von 100,000 Actien, jede zu £ 20, aufgebracht werden. — Es ist ausschließlich dem Ermessen der zeitigen Directoren überlassen, über die Theiligung bei der Zeichnung oder den Verkauf der bis zum Datum gegenwärtiger Urkunde von den erwähnten 100,000 Actien noch nicht gezeichneten Exemplaren zu entscheiden, oder die Ausgabe einer weitem Zahl von Actien zu veranlassen. — Selbstverständlich werden die Directoren hierbei (ausgenommen in den Fällen, wo sie es für geeignet halten sollten, anders zu handeln) stets denjenigen Personen den Vorzug geben, welche versicherbares Eigenthum besitzen, dem Kaufmanns- oder Handelsstande angehören, oder, wenngleich nicht im Dienste der Gesellschaft, oder sonst wie zu ihr gehörig, im Stande sind, durch ihren Einfluß oder ihre Bekanntschaften das Geschäft oder die Erfolge der Gesellschaft zu fördern.

§. 4. Die Gesellschaft erwählt 21 Directoren und sollen die Mitglieder der ersten Partei zuerst und für jezt Directoren sein. Wie weiter unten erwähnt, kann die Anzahl der Directoren vergrößert, oder verkleinert werden.

§. 5. Die Gesellschaft wählt einen Vorsitzenden, und ist der Vorsitzende oben erwähnter Mitglieder für jezt dieser Vorsitzende, gleichwie die Stellvertreter des Vorsitzenden genannter Herren Stellvertreter des zeitigen Vorsitzenden werden.

§. 6. Die Gesellschaft ernennet einen Secretair und ist der Assccutanz-Mäler Swinton Boulton aus Liverpool der gegenwärtige Secretair.

§. 7. An dem ersten Montage des Monats Februar im Jahre 1837 und an jedem ersten Montage im Monat Februar jeden folgenden Jahres, oder innerhalb der nächsten 10 Tage von diesem Termine, oder auch zu jeder anderen Zeit, soll an einem durch die zeitigen Directoren zu bestimmenden Orte, und zwar zwischen 11 Uhr Vormittag und 3 Uhr Nachmittag, eine General-Versammlung der Theilnehmer der Gesellschaft zusammen berufen werden. — Jede solche Versammlung, sei sie, wie es sich treffen möge, eine jährliche oder außerordentliche, wird „General-Versammlung“ genannt.

§. 8. Zu irgend einem weiter unten genannten Zwecke können die Directoren auf besondere Veranlassung zu jeder Zeit eine außerordentliche General-Versammlung zusammen berufen.

§. 9. Wierzehn Tage vor jeder General-Versammlung, sei es eine jährliche oder außerordentliche, müssen die Directoren durch eine Anonce in einer oder mehreren in Liverpool gedruckten oder herausgegebenen Zeitungen eine Aufforderung zur Theilnahme an derselben erlassen.

§. 10. Fünf beliebige Directoren, oder irgend welche fünfzig Theilnehmer, die zusammen tausend Actien oder darüber haben, können jederzeit durch eine schriftliche Eingabe von dem Collegium der Directoren verlangen, daß wegen irgend einer die Gesellschaft betreffenden Angelegenheit eine General-Versammlung zusammenberufen werde. Jedes solche Gesuch um Berufung einer General-Versammlung muß in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht werden und eine genaue Auseinandersetzung darüber enthalten, wozu die Berufung der General-Versammlung verlangt wird; entgegengesetzten Falles ist das Collegium der Directoren nicht verpflichtet, von dem Gesuch Notiz zu nehmen. Ist eine solche Eingabe in dem Bureau der Gesellschaft eingereicht und die Directoren vernachlässigen es oder weigern sich, 14 Tage nach Einreichung derselben eine Versammlung auszusprechen und dazu einen Tag, innerhalb eines Monats vom Datum der Eingabe, anzusetzen, so steht es den 5 Directoren, oder 50 Personen, welche die Eingabe unterschrieben haben, frei, zu dem Zwecke, welcher in der vernachlässigten oder zurückgewiesenen Eingabe dargelegt ist, ihrerseits eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen, indem sie zu derselben durch eine Anzeige in zwei in Liverpool gedruckten und herausgegebenen Zeitungen auffordern. Eine solche Anzeige muß jedoch wenigstens 14 Tage vor dem Datum der zu haltenden Versammlung ergehen und genau Ort, Tag und Stunde angeben, wo und wann sie gehalten werden soll. Sie muß ferner eine Mittheilung darüber geben, daß die betreffende Eingabe den Directoren eingereicht, die darin erbetene Zusammenberufung einer General-Versammlung, deren Zweck gleichfalls zu erwähnen, jedoch unberücksichtigt gelassen ist; endlich müssen auch die Namen derjenigen Personen angeführt werden, welche die Eingabe unterschrieben haben. Alle Beschlüsse aber, welche die Mitglieder einer solchen außerordentlichen General-Versammlung fassen, sollen so rechtsgültig sein, als wenn sie in irgend einer jährlichen General-Versammlung wären gefaßt worden.

§. 11. Wenn bei einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung nicht zwanzig, wie oben bemerkt, stimmfähige Theilnehmer, welche zusammen 2000 Actien haben, versammelt sind, und binnen einer Stunde von der zur Versammlung festgesetzten Zeit zum Geschäft schreiten, so sollen in einer solchen gar keine Verhandlungen vorgenommen werden, sondern in solchem

Fälle wird die betreffende General-Versammlung drei Wochen nach diesem Tage, zur selben Stunde und an demselben Orte stattfindend, vertagt oder aufgeschoben, und so von drei Wochen zu drei Wochen, oder dann so nahe als möglich, so lange derselbe Fall eintreten sollte, bis endlich auf irgend einer General-Versammlung eine solche Anzahl von Mitgliedern mit zusammen einer solchen Anzahl von Actien, wie es nach den Statuten erforderlich ist, gegenwärtig sind. Eine solche Versammlung wird, wenn gleich einige Mitglieder nach der Eröffnung sich entfernen sollten, als competent zur Verhandlung über Geschäfte erachtet. — In einer jeden solchen aufgeschobenen oder verlegten Versammlung fordern die Directoren in der Art auf, wie es in §. 10 dieser Statuten vorgeesehen und bestimmt ist.

§. 14. Bei jeder jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung, sowie bei jeder Vertagung, werden alle Anträge, Fragen und Vorschläge durch die Majorität der Stimmen der anwesenden und stimmfähigen Teilnehmer entschieden. Wenn bei einer solchen Versammlung sich irgend eine Meinungsverschiedenheit herausstellt, so können acht oder mehr der anwesenden Teilnehmer, welche zusammen nicht weniger als 800 Actien haben, eine Ballotage verlangen und diese ist demnach maßgebend. Wenn der Vorsitzende es für angemessen hält, so soll die Ballotage sofort in der Versammlung stattfinden; wo nicht, an einem andern Tage und an einem Orte und zu einer Stunde, wie es der Vorsitzende der Versammlung bestimmt. Keine Ballotage darf länger als 4 Stunden dauern.

§. 15. Jeder Teilnehmer hat in Rücksicht auf die Anzahl der Actien, die er in der Gesellschaft hat, nicht mehr als die folgenden Stimmen, nämlich: die Inhaber von 5 ganzen Actien oder mehr eine Stimme, von 50 Actien oder mehr zwei Stimmen, von 100 Actien oder mehr drei Stimmen, von 200 Actien oder mehr vier Stimmen, von 400 Actien oder mehr fünf Stimmen, und nicht mehr, und ist jeder Teilnehmer ermächtigt, entweder in Person oder durch Stellvertreter zu stimmen, jedoch nicht, wenn er weniger als 5 Actien oder die genügende Anzahl derselben nicht wenigstens 3 Kalendermonate, von dem Tage der Versammlung ab, hat. Der Vorsitzende einer jeden solchen Versammlung hat im Falle einer Stimmengleichheit außer seiner Stimme als Teilnehmer noch eine zweite, oder entscheidende Stimme; wenn im Falle einer Ballotage bei der Wahl eines Directors irgend ein Teilnehmer eine Liste von zu Directoren qualifizirten Personen, welche die Anzahl der zur Zeit zu wählenden Directoren übersteigt, einreichen sollte, so ist eine solche Liste zurückzuweisen und der Teilnehmer von dem Rechte der Abstimmung auszuschließen. Auch darf nach der Zeit, welche in einer solchen Versammlung zum Schluß des Einsammelns der Stimmen festgesetzt ist, keine Stimme mehr in Empfang genommen werden. Einer der Directoren, wenn ein solcher anwesend und Willens ist, es zu übernehmen, oder wenn nicht, dann ein anwesender, stimmberechtigter Teilnehmer, welcher von dem Vorsitzenden der Versammlung zu erwählen ist; soll unter Zuziehung von zwei andern, von der Versammlung als Zähler zu wählenden Teilnehmern sich entfernen, die Stimmen untersuchen und in der Versammlung oder bei der Vertagung das Resultat der Ballotage mittheilen.

§. 16. Kein Teilnehmer hat das Recht, in irgend einer Versammlung seine Stimme abzugeben, oder irgend ein anderes Recht als Mitglied der Gesellschaft auszuüben, bevor nicht sämtliche, in Bezug auf seine Actien fällig gewordenen Zahlungen wirklich bezahlt sind.

§. 17. Alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge jeder General-Versammlung der Gesellschaft, gleichviel ob jährlich oder außerordentlich, ingleichen diejenigen der Versammlungen von Directoren oder des von den Directoren zu wählenden Ausschusses, werden in zu diesem Zwecke anzulegende Bücher eingetragen und von dem jedesmaligen Vorsitzenden der Gesellschaft unterzeichnet werden. Diese Bücher sollen unter den Mitgliedern der Gesellschaft als entscheidende Beweismittel für alle Anordnungen, Beschlüsse und Vorgänge gelten, doch muß diejenige Person, welche dieselben als Vorsitzender unterzeichnet hat, gehörig auch als solche erwählt gewesen sein.

§. 18. Wenigstens 7 Tage vor jeder jährlichen General-Versammlung der Gesellschaft haben die Directoren es zu veranlassen, daß in einem zu diesem Zweck bestimmten Buche ein kurzgefaßter genauer und treuer Bericht über den Gewinn und die Acquisitionen, oder über die Verluste der Gesellschaft festgestellt und eingetragen und an einem geeigneten Orte in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool öffentlich zur Einsicht aller Teilnehmer angelegt werde. Dieser Bericht muß sich von der Zeit der Geschäfts-Eröffnung der Gesellschaft oder von dem Ende der Periode, welche der letzte Bericht umfaßte, bis zum Datum des neuen erstrecken und über die Fortschritte der Angelegenheiten der Gesellschaft handeln. Auch sollen die Directoren darin mittheilen, welche Dividende sich in dem verfloffenen Jahre herausgestellt hat, und ist ein jeder solcher Bericht, wenn ihn die Versammlung angenommen hat, entscheidend und bindend für alle Teilnehmer, es sei denn, daß darin vor Ertheilung des nächsten Berichtes ein Fehler aufgefunden werden sollte, in welchem Falle ein solcher Fehler zunächst verbessert werden muß.

§. 19. In jeder jährlichen General-Versammlung der Teilnehmer sollen und mögen dieselben (wenn es von einem Theile der dann anwesenden Mitglieder, die zusammen wenigstens $\frac{1}{4}$ der Stimmen haben, für geeignet befunden wird) zwei Teilnehmer (resp. qualifizirt zum Director, jedoch nicht selbst Directoren) zu Rechnungs-Revisionen erwählen, um den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten. Den also gewählten Revisoren steht es frei, die Vorstände, der Beamten, Commis und Diener der Gesellschaft, oder irgend einer andern Person in Anspruch zu nehmen, welche im Stande ist, in dieser Beziehung Aufschluß zu erteilen. Der Revisor kann ingleichen für Rechnung der Gesellschaft so viele Commis, oder Gehülften dabei beschäftigen, als erforderlich ist, um Behufs eines Berichtes eine geübte Revision zu veranstalten. Die jährliche General-Versammlung, durch welche solche Revisoren zu erwählen sind, kann für irgend einen späteren Tag anberaumt werden, um den Bericht der Revisoren über die ihnen zugewiesenen Gegenstände entgegen zu nehmen. Die Revisoren dagegen sollen ihren Bericht in einer so anberaumten Versammlung, oder, wenn dieselbe nicht stattfindet, in der nächsten General-Versammlung der Gesellschaft vorlegen.

§. 20. Jede General-Versammlung, sei sie eine jährliche oder außerordentliche, ist befugt, das Capital oder den gemeinsamen Fond der Gesellschaft zu reduciren, indem sie den Betrag aller einzeln Actien in gleichem Verhältniß oder Proportionen reducirt oder verringert, oder indem sie die Anzahl der Actien reducirt oder beschränkt, oder in irgend einer andern Weise verfährt, welche für passend befunden wird. Ebenso aber steht es ihr auch zu, das Capital der Gesellschaft zu vergrößern, und das vergrößerte Capital durch Ausgabe einer Anzahl neuer Actien, oder auf eine andere für passend erachtete Weise aufzubringen und für den Verkauf dieser Actien zu solchen Preisen, wie die zeitigen Directoren sie erlangen können, zu setzen. Auch können diese Actien nach dem Ermessen der Directoren entweder an Actionaire oder andere Kaufsüchtige, gleichviel ob zur Zeit oder künftighin Teilnehmer der Gesellschaft, überlassen, unter dieselben vertheilt oder verloost, oder auf irgend welche Art sonst veräußert werden. Solche neu

hinzugekommenen Actien sind allen Bestimmungen dieses Statuts unterworfen u. d. berechtigen die Inhaber, sobald letztere im Besitze derselben sind, zu den gleichen Rechten, Vorzügen und Privilegien, welche diejenigen Actien gewähren, die ursprünglich bei Bildung dieser Gesellschaft ausgegeben worden sind. Ferner steht es einer jeden jährlichen oder außerordentlichen Generalversammlung zu, einen Director aus dem Dienste zu entfernen und alle oder einzelne der von ihm ausgegangenen Reglements oder einseitigen Bestimmungen entweder aufzuheben, oder anzunehmen und zu bestätigen. Die General-Versammlung hat das Recht, Reglements oder Bestimmungen, die ihr vorgelegt werden, um demnächst neue Gesetze oder Verordnungen zu erlassen, welche eine bessere Leitung der Geschäfte anstreben, zu verändern, zu verbessern oder ganz außer Acht zu lassen. Ingleichen ist die General-Versammlung befugt, irgend welche der bestehenden Gesetze und Verordnungen zu widerrufen und für null und nichtig zu erklären. Andererseits kann sie jedoch auch dergleichen Reglements und Bestimmungen annehmen und bestätigen. Alle neuen Gesetze und Verordnungen, so wie alle Bestimmungen, welche sich auf die Befugniß zum Widerrufe derselben beziehen, sind in einem von Zeit zu Zeit zur Rücksicht der Theilnehmer herauszugebenden Supplemente dieser Statuten aufzunehmen. Aber auch wenn dergleichen Bestimmungen noch nicht in dem Supplemente der Statuten aufgenommen wurden, sind sie dennoch eben so wirksam und verbindlich, als wenn sie in den Statuten selbst ständen. Die General-Versammlung kann überhaupt über jede im Laufe des Geschäftes vorkommende Frage, zu treffende Maßregel, oder zu erledigende Angelegenheit, welche sonst vor eine General-Versammlung gebracht werden können, beschließen, beschreiben. Dagegen kann kein Beschluß und keine Verordnung der General-Versammlung einen Theilnehmer von den Verbindlichkeiten befreien, die er in Rücksicht auf seine Actien der Gesellschaft gegenüber hat; im Gegentheile bleibt derselbe stets zur Zahlung der fälligen oder rückständigen Beträge verpflichtet. Ebenso wenig entbindet ein Beschluß der General-Versammlung von den contractlichen Verpflichtungen in Rücksicht auf vorliegende Statuten und deren Supplemente; läßt auch keinen Einfluß auf irgend welche zu vertheilende Dividende, oder pro rata zu tragenden Verlust, im Falle sich ein solcher ergeben sollte, aus. Ingleichen macht der mehrfach erwähnte Beschluß durchaus keine Veränderung in den Bestimmungen, welche für den Fall vorgesehen sind, daß die Gesellschaft sich auflösen, oder Capitalien verloren gehen sollten. Es wird endlich vorbehalten, daß jeder Beschluß, welcher die Vergrößerung oder Verminderung des Capitals der Gesellschaft zum Zwecke hat, oder sich auf die Aufhebung oder Abänderung irgend welcher Klausel oder Bestimmung vorliegender Statuten bezieht, oder die Entwerfung neuer Statuten betrifft, — nur dann rechtsgültig sein soll, wenn derselbe, nachdem er in einer jährlichen oder außerordentlichen General-Versammlung durchgegangen, in einer von den Directoren ausschließlich zu diesem Zwecke zusammenberufenen General-Versammlung bestätigt wird. Eine solche außerordentliche Versammlung muß innerhalb des nächsten Kalendermonates vom Tage der vorerwähnten General-Versammlung gehalten werden. Bei einer solchen Bestätigung müssen sich von den anwesenden stimmfähigen Mitgliedern, der Anzahl nach, wenigstens zwei Drittel betheiligen; kommt es zu einer Ballotage, so bilden zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die entscheidende Majorität.

§. 31. Die Directoren erwählen sofort und später von Zeit zu Zeit drei aus ihrer Mitte, welche behufs leichterer Uebersicht und Leitung der Geschäfte einen sogenannten „Unter-Ausschuß“ bilden, und stellen zugleich dessen Obliegenheiten, die Reihenfolge des Austrittes seiner Mitglieder und deren Geschäfts-Ordnung fest. Jederzeit steht den Directoren der Zutritt zu den Verhandlungen des Unter-Ausschusses frei, auch steht es dem Vorsitzenden der Directoren insbesondere frei, wenn er es für nöthig erachtet, den Sitzungen des Unter-Ausschusses beizuwohnen und mitzukommen; er ist jedoch nicht verpflichtet oder gehalten, sich bei den Arbeiten des Ausschusses zu betheiligen.

§. 32. Der Unter-Ausschuß erwählt von Zeit zu Zeit aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Streitfälle werden durch Abstimmung entschieden, wobei jedoch jedes Mitglied und der Vorsitzende der Directoren nur eine Stimme, der Vorsitzende des Unter-Ausschusses aber noch eine entscheidende Stimme hat. Der Unter-Ausschuß übernimmt die Leitung derjenigen Geschäfte, welche ihm von dem Collegium der Directoren übertragen sind. Drei, oder wenigstens zwei Mitglieder desselben und der Vorsitzende der Directoren werden für vollständig und zum Handeln für competent erachtet.

§. 33. Dem Collegium der Directoren steht es gesetzlich zu, einen oder mehre Directoren zu einer Special-Commission, oder Commissionen zu ernennen, welche letztere diejenigen Angelegenheiten, welche ihnen von den Directoren specificirt zugetheilt werden, zu untersuchen, zu entscheiden oder in Ausführung zu bringen haben. Alle und jede Befugniß, welche durch diese Statuten dem Collegium der Directoren zugetheilt ist, kann von demselben auf die in vorerwähnter Weise ernannte Commission übertragen werden, ausgenommen die Machtvollkommenheit, von den Actionairen Gelder in Empfang zu nehmen, oder Reglements zu erlassen, was in der hierin vorgesehenen Weise einzig und allein dem Collegium der Directoren zusteht. Alle Handlungen und Beschlüsse, welche von einer solchen Commission ausgehen, sind, insofern sie sich auf die Erledigung der derselben überwiesenen Angelegenheiten beziehen, von gleicher Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie von dem Collegium der Directoren selbst ausgegangen wären. Die Ernennung von dergleichen Commissionen ist zu jeder Zeit ganz oder theilweise und sowohl in Bezug auf die Personen, aus welchen sie zusammengesetzt sind, als in Rücksicht auf ihren Zweck, durch das Collegium der Directoren widerrufbar. Ueberhaupt stehen solche Commissionen in jeder Beziehung unter der Controlle des Collegiums der Directoren und sind diesem untergeordnet. Die Versammlungen und Verhandlungen der Commissionen werden gemäß der hierin enthaltenen Geschäfts-Ordnung für die Versammlungen und Verhandlungen des Collegiums, so weit dieselbe auf die wie vorerwähnt gebildeten Commissionen anwendbar ist und nicht durch den Wortlaut der Bestimmungen für letztere aufgehoben wird, geleitet.

§. 37. Die Directoren haben (ohne die General-Versammlungen zu beeinträchtigen und diesen unterworfen) die vollständige Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Sie haben gleichzeitig alle baaren Capitalien, Fonds, Besitzungen und alles Eigenthum der Gesellschaft gewissemaßen in Verwahrung und darüber, sowie über die Einkünfte der Gesellschaft, die anschließliche Controlle, so wie es ihnen freisteht, die baaren Gelder nach ihrem Ermessen zu verwalten und zu verwenden und überhaupt die Art und Weise zu ordnen und festzustellen, wie die Geschäfte der Gesellschaft geführt und alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten regulirt werden sollen. Die Directoren haben ferner jederzeit die Befugniß, durch einen, in einer besonders zu diesem Zwecke zusammen berufenen Versammlung gefaßten Beschluß (bei dem sich jedoch mindestens 15 Directoren theilhaftig haben müssen) die Anzahl der Directoren zu vergrößern oder zu verringern. Ein solcher Beschluß hat jedoch nur dann Kraft und tritt in Wirkung, wenn er in der nächsten jährlichen General-Versammlung bestätigt wird. Wenn ein Beschluß, wie der vorerwähnte in Bezug auf die Vergrößerung der Anzahl der Directoren gefaßt und bestätigt ist, so wird die größere Zahl der Directoren in der vorbemerkten Jahresversammlung in der Weise gewählt, wie es in der Bestimmung dieser Statuten vorgesehen ist, welche sich auf die Wahl der Directoren bezieht, welche der Reihe nach beim Austritt der Directoren aus ihrem Amte neu gewählt werden. Die

auf diese Art ernannten oder erwählten Directoren sind sofort Directoren der Gesellschaft in gleicher Weise und mit gleicher Machtvollkommenheit, aber andrerseits auch denselben Bestimmungen unterworfen, als wenn sie durch gegenwärtige Urkunde wären zu Directoren ernannt worden.

§. 38. Keine Person (der unten bemerkte Fall ausgenommen) ist als Director wählbar, wenn sie nicht wenigstens 50 Actien hält oder innerhalb 20 Meilen von dem Rathhause von Liverpool wohnt. Ferner darf keine Frauenperson oder irgend Jemand, der als Director, Geschäftsführer, Commis, Cassirer oder Agent einer andern Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft angehört, zum Director gewählt werden. Im Falle ein Director, während er noch in Function ist, aufhören sollte, Inhaber von 50 Actien zu sein oder nicht mehr das vorgeschriebene Domicil inne haben, oder aber Director, Commis, Cassirer oder Agent für eine andere Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft werden, so wird demzufolge seine Stelle als Director in gegenwärtiger Gesellschaft vacant. Wenn zu irgend einer Zeit nicht die hinreichende Anzahl von Personen, welche die vorgeschriebene Anzahl von Actien halten, auf der Wahl ist, einzelne Personen die Wahl nicht annehmen wollen, so steht es in solchen Falle entweder der jährlichen General-Versammlung oder dem Collegium der Directoren, wie es die Sachlage bedingt, gesetzlich zu, die fehlende Anzahl aus der Mitte solcher Actionaire zu ergänzen, welche 10 Actien besitzen und sonst zu Directoren qualificirt sind. Sollte eine hienach zum Director erwählte Person, welche zur Zeit der Ernennung nicht qualificirt ist, dennoch als Director fungiren, oder, nach ihrer Ernennung unqualificirt geworden, fortfahren, als Director zu fungiren, so zahlt dieselbe die Summe von Hundert Pfund Sterling an die Cass der Gesellschaft, und kann dieser Betrag als liquidirter Schadenersatz eingezogen werden, also einen Theil des später erwählten Ueberschuß-Fonds bilden. Es wird jedoch vorbehalten, daß kein aus einem Collegium der Directoren einmal hervorgegangener Beschluß wegen Mitwirkung eines unqualificirten Directors ungültig sein soll, wenn auch, ausschließlich eines solchen unqualificirten Directors, nicht die zur Bildung eines Collegiums erforderliche Anzahl von Directoren zusammen gewesen sein sollte.

§. 42. Nur der Unter-Ausschuß, oder die Mitglieber desselben, oder drei Directoren, oder der zeitige Secretair der Gesellschaft, (wenn, und so lange wie, und für welche Fälle, und bis zu welchem Umfange das Collegium der Directoren laut dem in den Büchern und Acten derselben vermerkten Beschlusse, den Secretair autorisirt hat) haben die Befugniß, Policen zu zeichnen und zu vollziehen, Schäden zu ordnen und zu bezahlen, Wechsel zu ziehen und zu endossiren, Quittungen und andere kaufmännischen Papiere, so wie endlich alle Bankanweisungen und Assignationen zur Bezahlung von Geldern im Namen und für Rechnung der Gesellschaft auszustellen. Alle Policen, Contracte, Rechnungen, Noten oder sonstige Wertpapiere, welche nicht in dieser Art gezeichnet und ausgestellt oder endossirt und acceptirt sind, haben für die Gesellschaft keine Verbindlichkeit. Es steht den Directoren gesetzlich zu, wenn sie es für geeignet erachten, irgend eine andere Person zu autorisiren und zu bevollmächtigen, im Namen der Gesellschaft, und ohne die Directoren darüber zu befragen, Versicherungs-Anträge, wie vorbemerkte, anzunehmen, welche jedoch die Höhe des Risikos, welches in dem Beschlusse, der eine solche Vollmacht erteilt, nicht überschreiten dürfen. Jeder Actionair oder Theilnehmer aber entsagt hiermit jedem Rechte und jedem Ansprüche (wenn er nicht in Folge einer der Bestimmungen gegenwärtiger Urkunde ausdrücklich dazu autorisirt ist) im Namen der Gesellschaft Policen zu zeichnen, auszustellen oder zu endossiren, oder Wechsel, Rechnungen und Accreditive zu unterzeichnen, oder überhaupt eine Verpflichtung einzugehen, welche für die Gesellschaft bindend ist oder ihr zur Last fällt. Ferner wird hiermit ausdrücklich vereinbart, daß, wenn ein Theilnehmer dieser Bestimmung zuwider handeln sollte, seine Actien der Gesellschaft incl. Zinsen, sofort der Gesellschaft verfallen sind, und daß das Collegium der Directoren, ohne einen dieserhalb etwa gefaßten Beschluß keine Befugniß haben soll, solche verfallene Actien zurückzugeben.

§. 43. Das Collegium der Directoren kann für den zeitigen Secretair der Gesellschaft eine Vollmacht anstellen, welche denselben autorisirt, seinerseits jede schriftliche Vollmacht zu zeichnen und zu erteilen, welche eine oder mehrere andere Personen, gemeinschaftlich oder jede für sich, ermächtigt, in irgend einer Angelegenheit oder einem Geschäfte, welches die Gesellschaft angeht, und das in der betreffenden Vollmacht anzugeben ist, zu handeln. Wenn es nothwendig ist, auch einen Rechtsanwalt zu bevollmächtigen, in gehöriger, gesetzlicher Form irgend welche Urkunden im Interesse der Gesellschaft zu zeichnen, zu vollziehen und auszuliefern und überhaupt Alles zu thun, was in der dem Secretair erteilten schriftlichen Vollmacht angeführt ist. Die Geschäfte aber, welche von solchen Rechtsanwälten geschlossen, vollzogen oder ausgeführt sind, haben dieselbe Kraft und Verbindlichkeit, als wenn sie persönlich von den Directoren oder andern zuständigen Beamten der Gesellschaft geschlossen, vollzogen oder angefertigt wären.

§. 44. Die Directoren haben Vollmacht, im Namen des Vorsitzenden der Gesellschaft oder eines der Directoren oder anderer Personen auf Concurs-Eröffnung anzutragen, oder gegen einzelne oder mehrere Personen, wer sie auch immer sein mögen, Klagen oder Prozesse einzuleiten und zu verfolgen, um Schulden beizutreiben, Ansprüche und Forderungen geltend zu machen, oder irgend welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffende Sachen durchzusetzen. Auch haben die Directoren Vollmacht, in folgenden Fällen Denuncationen einzureichen und Anklagen und gerichtliche Verfolgungen zu veranlassen, nämlich: wegen Diebstahl und Unterschlagung von Geldern, Waaren, Effecten, Wechslern, Reversen oder sonstigem Eigenthum der Gesellschaft; wegen Betrugs und Namensfälschung (Urkundenfälschung), und endlich wegen sonstiger Vergehen oder Verbrechen, welche gegen die genannte Gesellschaft in der Absicht, sie zu beeinträchtigen oder zu berauben, verübt worden sind. Die Directoren können aber auch, wenn sie es für geeignet halten, vorerwähnte Klagen, Prozesse und gerichtliche Prozeduren fallen lassen, aufheben und zurücknehmen. Die Gelddeträge, welche durch solch gerichtliches Verfahren oder solchen Proceß erstritten werden, fließen der Gesellschaft zu und sollen als ein Theil ihres Capitals angesehen werden.

§. 49. Es steht den Directoren gesetzlich zu, nach ihrem Ermessen irgend einen Vergleich oder eine Verpflichtung einzugehen, wonach eine zwischen der Gesellschaft und einer oder mehreren Personen (einen einzelnen Theilnehmer nicht angenommen) schwebende Streitsache, einem Schiedsgerichte zur Entscheidung vorgelegt werden soll. Dem auf diese Art erlangten Ansprüche haben die Directoren sich zu fügen und müssen ihn unterstützen und ihn gemäß in der fraglichen Angelegenheit entscheiden. Die Directoren haben auch die Befugniß, sich wegen Schulden und Forderungen der Gesellschaft zu vergleichen, so wie allen Vergleichs-Vorschlägen und Cessionen von Gütern und Effecten (welche Seiten eines Schuldners der Gesellschaft gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) gemacht werden, beizutreten, vorausgesetzt, daß es zum Besten der Creditoren ist. Die Directoren können ferner den Schuldnern gegen oder auch ohne Sicherheit eine Frist zur Zahlung ihrer Schuld gewähren, ja selbst einer Schuld, die sie für hoffnungslos halten, entlagen. Sie können außerdem im Interesse der Gesellschaft und für dieselbe vorbemerkte Vergleiche, Abkünfte, Cessionen u. dergl. schließen und ausführen und eben so mit Falliten, Zahlungsunfähigen und sonst irgend wie der Gesellschaft verpflichteten Personen Accorde schließen und Regulirungen treffen; dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, resp. einem Director, oder dem Secretair,

oder einer andern Person Vollmacht ertheilen, eine Schuld, welche von Jemandem, der Bankrott gemacht oder seine Zahlungen eingestellt hat (gleichviel ob Theilnehmer oder nicht) der Gesellschaft zuzieht, prüfen, die betreffende Dividende in Empfang nehmen und die Gesellschaft in allem, aus einem solchen Bankrotte oder einer solchen Zahlungseinstellung entspringenden Angelegenheiten vertreten. Eine wie vordem autorisirte Person kann auch ermächtigt werden, bei der Verwaltung der Masse eines Falliten oder Zahlungsunfähigen als Bevollmächtigter aufzutreten.

§. 50. In allen in dieser Urkunde nicht vorgehenden Fällen steht es den Directoren gesetzlich zu, so zu handeln, wie es ihnen im Interesse und zum Besten der Gesellschaft für am angemessensten erscheint. Zur bessern Richtsichur in Bezug auf die Leitung der Geschäfte und die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft steht es den Directoren zu, von Zeit zu Zeit solche Vorschriften, Reglements und Verordnungen zu erlassen, als sie für gut halten, doch müssen dieselben nicht unvereinbar oder widersprechend sein den in dieser Urkunde erlassenen Verordnungen oder den Fundamentalgrundsätzen, oder der Verfassung der hierdurch gegründeten Gesellschaft. Die Directoren können von Zeit zu Zeit alle oder einzelne Vorschriften, Regeln, Verordnungen, Reglements oder provisorische Bestimmungen, welche auf diese Art erlassen und nicht bereits als festgestellt in ein Supplement der Gesellschafts-Statuten aufgenommen sind, verändern oder aufheben, unter der Bedingung jedoch, daß sich wenigstens 15 Directoren bei einer solchen Aufhebung oder Abänderung betheiligen.

§. 51. Das Bank-Conto wird im Namen der Directoren bei der oder den von ihnen zu bestimmenden Bank oder Banken eröffnet. Die Directoren haben allein und ausschließlich das Recht, von Zeit zu Zeit diejenigen Banken, Makler, Secretaire, Agenten, Cassirer, Commis, Advocaten, Beamte und Diener zu wählen, zu beschäftigen und resp. wieder zu entlassen, welche sie zur Geschäftsführung und zum Dienste der Gesellschaft für erforderlich halten. Es steht ferner den Directoren gesetzlich zu, solchen Banken und Personen diejenigen Provisionen, Gehalte, Löhne, Commis-sionen, Remunerationen und solche extraordinären Gratifikationen zu gewähren und auszugeben, als sie es für angemessen halten und bestimmen. Außerdem können die Directoren von den Personen, welche sie mit Stellen und Aufträgen betraut haben, für die gehörige und pflichtgetreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten eine Caution oder Sicherstellung verlangen. Die Bank of Liverpool wird hiermit als die erste und gegenwärtige Bank der Gesellschaft erwähnt.

§. 55. Alle Versicherungen, welche die Gesellschaft übernimmt, so wie alle anderen Geschäfte derselben, sollen in solchen Terminen, zu solchen Bedingungen, an solchem Plage, zu solcher Zeit und in solcher Art und Weise ausgeführt werden, wie es das Collegium der Directoren zur Zeit für gut befindet. Auch ist es gänzlich dem Ermessen dieses Collegiums überlassen, Assurance-Anträge, An- und Verkäufe, oder irgend welche andere Geschäfte der Gesellschaft anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 57. Dem Collegium der Directoren steht es von Rechts wegen zu, Schäden auf Versicherungen, sobald der Schaden ersatz festgestellt ist, oder gemäß irgend eines andern zu diesem Zwecke zur Zeit von ihnen beliebigen Verfahrens, — zu ordnen.

§. 58. Die Directoren haben zu veranlassen, daß in Liverpool und andern Orten, wo sich Comtoire der Gesellschaft befinden, alle notwendigen und erforderlichen Handlungsbücher eingerichtet und geführt werden. In diese Bücher müssen alle Kistlos, verliehene Gelder, Einnahmen, Ausgaben, Transactionen und Vorfälle der Gesellschaft gewissenhaft und rein und deutlich eingetragen werden; ingleichen alle Schadenersätze, Verluste und sich ergebende Gewinne. — Ebenso muß ein Verzeichniß der Hypotheken u. s. w. und ein Nachweis über alle Operationen, welche mit dem Capital der Gesellschaft unternommen werden, geführt werden. Ueber das Lebens-Versicherungs-Geschäft steht es den Directoren frei, separat Buch zu führen.

§. 59. Das Collegium der Directoren hat zu veranlassen, daß alle eingehenden Gelder, oder alle Capital-Einzahlungen, sowie die von Zeit zu Zeit einkaufenden Prämien, ingleichen alle andern Einnahmen, ferner sämtliche Verpflichtungsschriften, Wechsel, Anweisungen, oder andere Werthpapiere, welche der genannten Gesellschaft angehören, gleich nach Eingang an die Bank oder Banken, welche sie zu beschäftigen für gut befindet, unter dem Conto: „Conto für die Directoren der Liverpool Feuer- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ eingezahlt und dafelbst deponirt werden. Diese Einzahlungen und Depositen, oder ein Theil derselben, dürfen nur zum Gebrauch der Gesellschaft und zwar nur gegen eine oder mehrere, geschriebene von einem oder mehreren Directoren, oder dem Secretair der Gesellschaft (wenn er dazu autorisirt ist) unterzeichneten Anweisungen herausgenommen werden.

§. 60. Das Collegium der Directoren wird hiermit autorisirt zu veranlassen, daß alle Capitalien und Fonds, welche sich zur Zeit in der Bank befinden (ausgenommen der Betrag, welcher darin zur Bestreitung der laufenden Zahlungen und Ausgaben zurückgelassen werden muß) im Namen der Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder drei derselben angelegt werden, und zwar in den vom Staate sanctionirten Fonds Großbritanniens, oder bei der Bank von England, in Schatzkammerseinen, in Bonds der Ostindischen Compagnie (India Bonds), in Hypotheken auf Stamm- oder Pachtgüter Großbritanniens und Irlands, ferner im Kauf von Leibrenten oder, unter Zustimmung der Majorität von wenigstens eilf der zeitigen Directoren, in Obligationen der Corporation of Liverpool, oder der Administratoren der Liverpooler Docks, oder in Actien der Joint Stock Bank, oder überhaupt in Actien, Hypotheken und Obligationen folgender Eisenbahnen: Liverpool-Manchester, Grand Junction, London-Birmingham, oder auch aller der Eisenbahnen, die durch eine Parlaments-Acte gegründet, Corporationsrechte erhalten haben, theilsächlich im Betriebe sind und rentiren, oder endlich in irgend welchen andern Docks, Canälen, Eisenbahnen, Schiffahrtsgesellschaften, Wasserleitungen, Chaussees, Brücken, Parochial- und Grasschafts-Antheilen, wie gegen jede andere Sicherheit, die nicht eine bloß persönliche ist. Von Zeit zu Zeit kann das Directoren-Collegium, wenn es für geeignet erachtet wird, Capitalien, welche in vorerwähnter Weise angelegt sind, durch Wechsel der Sicherheit oder Hypothek, anderweitig unterbringen. Auch können Werthpapiere verkauft und versilbert und das dafür empfangene Geld den zeitigen Bankiers zur vorstehend des Weiteren auseinander gesetzten Verwendung überantwortet werden. Die Bevollmächtigten aber werden hierdurch aufgefordert, jeder Zeit alle Fonds und Capitalien in ihrem Namen, wie das Directorats-Collegium es bestimmt, zu verwenden.

§. 61. Das Collegium der Directoren muß stets von den Capitalien und Fonds der Gesellschaft in den Händen der Bankiers einen Bestand lassen, welcher hinreicht die laufenden Ausgaben der Gesellschaft zu decken. Sollte jedoch einmal der Bestand zu dem genannten Zwecke nicht ausreichen, so steht es dem Collegium gesetzlich zu, einen entsprechenden Theil der eingelezten Capitalien oder Fonds einzuziehen und zu versilbern.

§. 62. Zweimal jährlich, so lange die Gesellschaft besteht, und zwar am 24. Juni und 25. December, oder sobald wie möglich nach diesen Terminen, soll das Directorats-Collegium dafür Sorge tragen, daß die Bücher bis incl. des Quartals, welches mit dem genannten Tage schließt, ausgeglichen, abgestimmt und abgeschlossen werden. Auch muß demnächst eine treue und ausführliche Reinschrift des Abschlusses gemacht werden, welche die Summe der laufenden Kistlos und der ausstehenden Schulden, sowie der ausstehenden Forderungen der Gesellschaft und deren Capital und Eigenthum, zu dem dann richtigen Werthe nachweist.

Ferner muß dieser Abschluß den Werth oder wahrscheinlichen Betrag der Schäden, soweit er von den Directoren nach ihrem besten Wissen taxirt werden kann, den Gewinn und Verlust der Gesellschaft und Alles was dazu gehört, und endlich eine deutliche, vollständige und treue Darstellung des Standes der Gesellschaft geben. Aber keinem Theilnehmer, welcher nicht Director, oder ein laut §. 19 erwählter Rechnungs-Revisor ist, soll es gestattet sein, die Bücher einzusehen, oder die Vorlegung der Bücher, Rechnungen, Papiere und Documente der Gesellschaft zu verlangen, — diejenigen ausgenommen, welche aus einer Versammlung der Theilnehmer hervorgegangen sind, welche gemäß der gegenwärtigen Statuten und etwaiger Supplemente derselben zum Zwecke einer solchen Commission gehalten wurde.

§. 63. Wenn die Directoren nach ihrem Ermessen nicht anders bestimmen, so soll vor dem Termine, welcher mit dem 25. December 1837 schließt, keine Dividende des Gewinnes gezahlt, sondern der Gewinn dazu verwendet werden, um einen Fond zu bilden, der „Reserve-Ueberschuß-Fond“ genannt wird. In jedem folgenden Jahre soll der Netto-Gewinn, abzüglich des von den Directoren (zur Bildung, Vergrößerung oder Erhaltung des Reserve-Ueberschuß-Fonds) für nöthig erachteten Betrages unter die Theilnehmer pro rata ihrer Actien vertheilt werden. Der gegenwärtige Reserve-Ueberschuß-Fond soll, wie hiermit erklärt wird, ein Reserve-Fond oder ein Capital sein, um unvorhergesehenen Vorfällen und Verlusten, oder außerordentlichen Forderungen, welche an die Gesellschaft gemacht werden sollten, begegnen zu können; ingleichem soll er als ein Reservefond des Gewinnes dienen, um, wenn in Folge unvorhergesehener Umstände in dem Gewinn eines Jahres ein Ausfall stattfinden sollte, denselben decken und auf diese Art, so weit es möglich ist, eine Fluctuation in dem Betrage der Dividende für das nächste Jahr verhüten zu können. Der Reserve-Ueberschuß-Fond kann von den Directoren auch zu verschiedenen andern, vorerwähnten Zwecken verwendet werden.

§. 64. Das Collegium der Directoren ist autorisirt, diejenigen Gelder, welche benutzt sind um den Reserve-Ueberschuß-Fond zu bilden, in gleicher Art und Weise, und mit derselben Befugniß, die Sicherheiten, wie oben bemerkt zu verändern, — anzulegen, wie es mit den eingezahlten Geldern der Gesellschaft geschieht, und sollen die Zinsen dem Capitale zugeschrieben werden. Sobald jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond incl. der zugeschlagenen Zinsen die Summe von £ 100,000 erreicht hat, und so lange er sich auf dieser Höhe behauptet, sollen demselben keine weiteren Beträge zugeführt, sondern der ganze Gewinn sammt den aus dem Ueberschuß-Fond hervorgegangenen Zinsen, nach dem Ermessen der Directoren, gewissermaßen als ein Theil des Jahresgewinnes angesehen und unter die Theilnehmer vertheilt werden. Ebenso werden die Zinsen und Renten von allen Geldern und Capitalen, welche der Gesellschaft gehören oder in ihrem Interesse verwaltet werden, als ein Theil des Gewinnes für das Jahr, in welchem sie eingingen oder untergebracht wurden, betrachtet. Bis jedoch der Reserve-Ueberschuß-Fond die Summe von £ 100,000 erreicht hat, oder, wenn er vermindert war, diesen Betrag wiederum repräsentirt, soll keine größere Dividende als 5% des eingezahlten Capitals an die Theilnehmer der Gesellschaft gezahlt werden.

§. 65. Die Directoren müssen besondere Rechnung über den Reserve-Ueberschuß-Fond, dessen Zinsen und Renten, und über die andern der Gesellschaft zugehörigen Gelder und Fonds führen lassen.

§. 66. Von Zeit zu Zeit können die Directoren, jedoch nur unter Zustimmung einer General-Versammlung, bestimmen, und feststellen, ob und welche eine Dividende von dem Netto-Proveniste der Gesellschaft gegeben werden kann, und wann sie es, nach ihrem Ermessen, für geeignet halten, dieselbe (unter Berücksichtigung der für den Fall festgestellten Bedingungen, daß der Reserve-Fond noch nicht £ 100,000 beträgt) auszuzahlen. Wird eine Dividendenzahlung beliebt, so erfolgt dieselbe an die Theilnehmer der Gesellschaft pro rata ihrer Actien-Anteile und zu der von den Directoren für geeignet erachteten Zeit. Aber kein Theilnehmer soll die Dividende für ihm in vorbemerkter Art vorerhaltene Actien und auch nicht früher erhalten, als alle Zahlungen bis zu der zur Vertheilung der Dividende festgesetzten Zeit, geleistet sind, selbst wenn eine Zahlung erst dann verlangt wurde, als die Dividendenvertheilung schon bestimmt, jedoch noch nicht thatsächlich geschehen war.

§. 74. Jeder ursprüngliche Inhaber einer oder mehrerer Actien dieser Gesellschaft hat (zuzüglich des bereits gezahlten £ 1) an die Directoren sofort eine zweite Zahlung von £ 1. 10 Sh. per Actie zu leisten, im Ganzen also auf jede Actie £ 2. 10 Sh. anzuzahlen. Die Directoren können auch von den Theilnehmern die Zinsen von dem Betrage der Rest geliebener Zahlungen von dem Tage ab, wo sie fällig waren, mit £ 5 pCt. für das Jahr, verlangen. Die Directoren haben die Vollmacht, wegen Rest geliebener Zahlungen und Zinsen zu klagen, und zwar entweder im Namen der laut diesen Statuten erwählten zeitigen Bevollmächtigten der Gesellschaft, oder je nachdem sie es für geeignet halten oder bestimmen, im Namen irgend welcher anderer Personen, welche durch eine Verordnung oder eine Parlaments-Acte dazu autorisirt sind.

§. 75. Außer der Zahlung von £ 2. 10 Sh. per Actie hat das Collegium der Directoren die Befugniß, die Zahlung von fernern £ 17. 10 Sh. auf jede Actie in solchen Raten und Terminen zu verlangen, als es für geeignet gehalten wird. Jede solche Zahlungsaufforderung muß in der unten vorgeschriebenen Weise wenigstens zwei Kalender-Monate vor dem zur Zahlung solcher Rate festgesetzten Termine erlassen werden, und nicht nur genau Zeit und Ort bestimmen, wann und wo dieselbe geschehen soll, sondern auch den wesentlichen Inhalt desjenigen (weiter unten aufgeführten) Paragraphen enthalten, welcher sich darauf bezieht, daß Actien verfallen, wenn die vorerwähnten Zahlungen nicht geleistet werden. Die Directoren haben die Vollmacht, im Namen derjenigen Personen und in der Art, wie sie es für geeignet halten, den Betrag incl. Zinsen der von den Theilnehmern nicht geleisteten Zahlungen einzuklagen und beigutreiben. Ebenso können die Directoren, wenn sie es für geeignet halten, darauf bestehen, daß die Actien vorerwählter Theilnehmer gemäß den im folgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen, verfallen, und überhaupt in solchem Falle jedes Verfahren einschlagen, das sie für gut befinden.

§. 77. Wenn die Directoren finden, daß sie das ganze eingezahlte Capital nicht vortheilhaft verwenden können, so haben sie die Befugniß, irgend einen Theil desselben an die Theilnehmer in Proportion der von ihnen resp. innehabenden Actien zurück zu zahlen. Und wenn sie die oben erwähnte Aufforderung hinsichtlich der Zahlung der eingeforderten Raten erlassen, so haben sie die Befugniß in derselben Weise, wie es in Bezug auf die Originalraten geschieht, die ganze oder theilweise Rückzahlung der Capitalien zu widerrufen.

§. 79. Das Collegium der Directoren wird hierdurch autorisirt, zum Besten der Gesellschaft Actien derselben anzukaufen. Wenn durch Verfall oder Kauf der Gesellschaft Actien zustießen, so sind die Directoren ermächtigt, dieselben entweder für Rechnung der Gesellschaft an sich zu behalten, oder nach ihrem Ermessen jederzeit durch Verkauf in öffentlicher Auction, auf Privatwege oder auf andere Art zu veräußern, wie es dem Collegium am passendsten erscheint, und zwar ohne Rücksicht auf die frühern Eigner der Actien oder deren Vertreter. Der aus einem solchen Verkauf oder einer solchen Verfügung erwachsende Gewinn wird zu dem Capitale der Gesellschaft geschlagen.

§. 80. Den Theilnehmern der Gesellschaft oder deren gesetzlich Bevollmächtigten als Obwalten, Administratoren, Theilnehmern, Verwaltern von Fälliten, Curatoren von Minderjährigen, Theilnehmern u. s. w.) steht es von Rechts wegen zu, alle oder einige ihrer Actien zu verkaufen oder zu cediren, mißsen jedoch vorher die Zustimmung der Directoren, oder des stehenden Unter-Ausschusses derselben nachsuchen. Eine solche Zustimmung muß durch eine von dem Secretair der Gesellschaft, oder in dessen Abwesenheit von einem, zu diesem Zwecke von dem Directorats-Collegium zu ernennenden Director, ausgestellte Cessionsurkunde, bescheinigt werden. Um diese Zustimmung zu erlangen, müssen die Theilnehmer, welche Actien übertragen wollen, die Directoren hieron durch eine im Bureau der Gesellschaft in Liverpool abzugebende schriftliche Eingabe in Kenntniß setzen. Diese Eingabe muß Namen und Adresse des Eigners solcher Actien, sowie des Cessionars enthalten.

§. 95. Zwei Dritteln der stimmberechtigten Theilnehmer, welche zusammen $\frac{2}{3}$ des eingezahlten Gesellschafts-Capitals halten, steht es gesetzlich zu, nachdem sie besonders zu diesem Zwecke zwei General-Versammlungen, die in einem Zeitraum von 3. Kalendernonaten zusammen berufen werden müssen, abgehalten haben, die Gesellschaft aufzulösen. Nachdem bei, in der ersten dieser General-Versammlungen gefaßte Beschluß, die Gesellschaft aufzulösen, in der zweiten Versammlung bestätigt worden ist, wird die Gesellschaft demgemäß, als in jedem Betracht aufgelöst angesehen, ausgenommen in Rücksicht auf die Abwicklung, Liquidation und Regulierung der Contos und Geschäfte der Gesellschaft, in der weiter unten vorgeschriebenen Weise.

§. 96. Wenn zu irgend einer Zeit nach dem 25. December des Jahres 1837 die Vertheilung der Gesellschaft nach der Berechnung und Feststellung der Directoren und Rechnungs-Revisoren so groß sein sollten, daß sie den ganzen Reservesfond, den Betrag aller Prämienfelder und laufenden Einnahmen und ein Viertel des unterzeichneten Capitals erschöpfen, so soll das Collegium der Directoren so bald als irgend möglich eine außerordentliche Generalversammlung zusammen berufen, und dieser Versammlung einen vollständigen Status der Angelegenheiten der Gesellschaft, welcher auf Verlangen durch Vorlegung der Bücher, Rechnungen und Beschlüsse beglaubigt und festgesetzt werden muß, vorlegen. Jedem Mitgliede einer solchen Gesellschaft steht es demnach gesetzlich zu, auf Auflösung der Gesellschaft anzusprechen. Und soll demzufolge die Gesellschaft aufgelöst werden, wenn nicht etwa eine Anzahl der versammelten Theilnehmer, welche jedoch zusammen die Hälfte der Gesellschafts-Actien halten müssen, genügt sein sollten, die Geschäfte der Gesellschaft fortzuführen. In diesem Falle müssen solche Theilnehmer sich zur Stelle schriftlich bereit erklären, die Actien der in der Versammlung gegenwärtigen, andern gesunkenen Theilnehmer zum Tageswerthe anzukaufen und die früheren Zurückhaber derselben für alle bestehenden Verbindlichkeiten und alle künftigen Verluste der Gesellschaft schadlos zu halten. Der Werth der Actien und die Art und Weise der Schadloshaltung wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit durch den Ausspruch eines Schiedsrichters, wie oben bemerkt, festgestellt. Ist ein solches Verfahren beschloßen, so wird die Auflösung der Gesellschaft (wie die nachfolgenden 60 Tage ausgesetzt, und wenn dann der Kauf der Actien bei andern gesunkenen Theilnehmer inzwischen in der vorgeschriebenen Weise stattgefunden hat, so soll die Auflösung der Gesellschaft thatsächlich nicht erfolgen. Der Kauf der jetzt genannten Actien wird aber als dem Zweck dieser Bestimmung gemäß vollzogen angesehen, wenn diejenigen Theilnehmer, welche die Fortführung der Gesellschaft übernehmen wollen, die andern gesunkenen Theilnehmer schriftlich davon in Kenntniß gesetzt haben, daß sie bereit sind, das Kaufgeld für die Actien an die zu dessen Empfangnahme autorisirten Personen im Bureau der Gesellschaft in Liverpool zu zahlen; und wenn von Letzteren die Empfangnahme der betreffenden Summe wirklich stattgefunden hat. Dasselbe gilt, wenn die Geschäfte fortführenden Theilnehmer, im Falle einer Differenz wegen des Kaufgeldes, die fragliche Sache nicht vorberemtet, einem Schiedsgericht zur Entscheidung zu übergeben vorgeschlagen haben, und nachdem dasselbe stattgefunden, sich demnach erfüllten Urtheile unterworfen, oder auch wenn sie durch die Schuld oder Nachlässigkeit der andern Partei daran verhindert worden, dies zu thun. Die so in Anzahl der Mitglieder reducirte oder neu gebildete Gesellschaft kann sich in gleicher Weise, wie eben angegeben, einandergelesen, von Zeit zu Zeit auflösen oder zu bestehen aufheben.

§. 97. Wenn die Gesellschaft aufgelöst wird, dann sollen die Directoren so schnell als möglich die Contos und Angelegenheiten der Gesellschaft abwickeln, reguliren und zu einem Abschlusse bringen. In diesem und zu jedem andern Zwecke soll die Gesellschaft die Autorität des Collegiums der Directoren und das Recht zur Wahl neuer Directoren, um vacant gewordene Stellen zu besetzen, noch fortbestehen, wenn auch in dem Vorhergesagten Bestimmungen enthalten sein sollten, die dem zum Verkauf, Pfand-Eigenthum der Gesellschaft, als Fonds, Capitalien und Gewinnantheile, welche nach Befriedigung aller Ansprüche und Forderungen übrig bleiben, werden unter die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Theilnehmer, oder deren Stellvertreter oder Administratoren pro rata ihrer respectiven Antheile vertheilt. Um die Abwicklung und den Abschluß der Angelegenheiten der Gesellschaft zu erleichtern, können schlechte oder zweifelhafte Schulden oder Forderungen, welche nicht gleich einzuziehen sind, in einem oder mehreren Posten auch an Personen verkauft werden, welche nicht Directoren sind. Der Betrag nicht erhobener Dividenden und Capital-Antheile wird von den Directoren in der Weise untergebracht, wie dies in gegenwärtigen Statuten für Aulegung von Capitallen der Gesellschaft vorgeschrieben ist. Die so untergebrachten Gelder und die dafür haftenden Sicherheiten, sowie die jährlichen anfährlichen Revenüen, sollen von Zeit zu Zeit durch die Directoren an diejenigen Personen angezahlt und übertragen werden, welche ihre Ansprüche daran geltend machen und nachweisen. Alle Streitigkeiten in Bezug auf dergleichen Ansprüche werden durch Schiedsrichter in der für die derartige Regulierung von Differenzen festgesetzten Weise geordnet. Wenn solche Ansprüche an alle oder einzelne Capitalien oder Hypotheken der Gesellschaft nicht innerhalb sechs Jahren nach Auflösung derselben geltend gemacht werden, kann fallen diese Gelder und Hypotheken dem Capital der Gesellschaft anheim, zum Besten der dann nachweislich vorhandenen Theilnehmer, unter welche der Rest des Capitals, gemäß den vorstehend festgestellten Bedingungen, entwerder vertheilt werden soll, oder bereits vertheilt worden ist. Der Ablauf des erwähnten Termins von 6 Jahren schließt gegen jede und alle Ansprüche, welche etwa von Personen, gleichviel, ob sie gesetzlich von diesen Ansprüchen ausgeschlossen sind, oder nicht, nachträglich an die Gesellschaft gemacht werden sollten.

§. 100. Das Collegium der Directoren soll, wenn es für nöthig erachtet wird, gegenwärtige Urkunden, so wie alle späteren oder Supplement-Urkunden oder Statuten der Gesellschaft bei dem obersten Canzlergericht registriren lassen. Nachher sollen diese Documente in dem Bureau der Gesellschaft in Liverpool, nach der Bestimmung des Collegiums aufbewahrt und jederzeit nach Verlangen der betreffenden Parteien und für deren Kopien, oder auf Anfragen einer oder mehrerer Personen, wenn es die Directoren für gut befinden, bei Untersuchungen, Berathen, vor Gericht oder anderweitig vorgelegt werden, wie es gerade die Gegenstände erfordern.

§. 101. Wenn es dem Collegium der Directoren in Umständen erscheint, daß die Gesellschaft insolvent wird, oder daß ihre Vermögensgegenstände so ausgedehnt, oder ihr solche Privilegien ertheilt werden, wie durch die Rechte der einzelnen die Gesellschaft

und endlich zu verfrühten Auszahlungen, worüber in den Artikeln 3 und 21 dieser allgemeinen Bedingungen gehandelt wird, verwendet.

Artikel 13. Der Tod derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, entbindet den Einschreiber von allen weiteren Einlagen und der Betrag der bezahlten Einlagen verbleibt der Ueberlebungs-kasse.

Vertheilung. Ueberhändigung der Beweisstücke.

Artikel 14. Diejenigen Stücke, welche vorgelegt werden müssen, um das Recht auf die Vertheilung zu erweisen, sind: ein Lebensattest derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder deren Todtenschein, wenn der Tod nach der laut Vertrags festgesetzten Zeit vor dem Ende der Ueberlebungs-kasse eingetreten ist.

Diese Beweisstücke werden von den Ortsobrigkeiten ausgestellt und von den competenten Behörden legalisirt. Sie müssen bei der Direction der Gesellschaft innerhalb der drei Monate, welche auf den im Vertrage festgestellten Zeitpunkt für das Leben der Ueberlebungs-kasse folgen, eingeliefert werden.

Ein von der Direction recommandirter Brief wird jedem Theilhaber wenigstens zwei Monate vor Ablauf des Termines als Erinnerung an seine Verpflichtung zugeandt. Am Tage nach Ablauf dieser Frist werden die Commissarien am Mittage den Stand derjenigen Theilhaber, welche diese Beweisstücke eingeliefert haben, feststellen und diese allein haben Recht auf die Vertheilung. Nach dieser Frist kann kein Beweisstück mehr zugelassen werden und alle Theilhaber, welche diese Herbeibringung unterlassen, werden für ausgeschlossen und ihrer Rechte an die zu vertheilenden Summen verlustig erklärt, ohne daß dieselben auf irgend eine Weise und aus irgend einer Ursache die Behauptung geltend machen könnten, daß die Bewerthstellung der Vertheilung unter die Berechtigten noch nicht erfolgt sei.

Die Bescheinigung über die Recommendation des Briefes ist ein vollständiger Beweis seiner Absendung an die Einschreiber; Einreden dagegen sind nicht zulässig.

Vertheilung.

Artikel 15. Der Stand der Verwaltung wird durch Beschluß der Direction zu der für jede Vertheilung festgesetzten Zeit unter Mitwirkung der 25 meistbetheiligten Theilhaber, welche ihre Rechte nachgewiesen haben, oder aller Theilhaber, wenn ihre Anzahl weniger als 25 beträgt, festgestellt. Erscheinen die Theilhaber auf die zu dem Ende an sie ergangene Aufforderung nicht, dann wird die Direction den Stand der Vertheilung mit den anwesenden Theilhabern, so viele ihrer auch sein mögen, feststellen.

Der vorstehende Commissar ist Präsident dieser Versammlung; der Beschluß wird durch absolute Stimmenmehrheit festgestellt. Jeder Theilhaber hat Eine Stimme; bei Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos, ob der Stand der Vertheilung genehmigt oder verworfen werden soll.

Die Rechte eines jeden Theilhabers werden nach dem durch ihn eingelegten Kapitale und den mutmaßlichen Vortheilen gemäß festgestellt und nach dem Datum einer jeden Einlage und dem Alter desjenigen berechnet, auf dessen Leben die Einschreibung, zur Zeit als sie geschehen ist, beruht, alles nach Grundlage von Artikel 5.

Die Gesellschaftsmasse wird sodann unter alle Einschreiber im Verhältniß der so bestimmten Summe oder der verhältnißmäßigen Antheile vertheilt.

Artikel 16. Jeder Theilhaber kann den ihm bei der Vertheilung gebührenden Antheil in baar empfangen, es genügt dieserhalb der Gesellschaft innerhalb der für Herbeischaffung des Lebensattestes ertheilten Frist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Geschieht dies nicht, so erhält er seinen Antheil in einer auf seinem Namen eingetragenen Einschreibung in einem der Großbücher.

Die Uebertragung der Gesellschaftsmasse der Ueberlebungs-kasse auf den Namen eines jeden Betheiligten geschieht durch beide von Einem der Commissarien dazu bevollmächtigten Directoren.

Wenn der Gesamtbetrag der zu vertheilenden Masse sich nicht genau in Renten auf das Großbuch vertheilen läßt, so wird der Theil, welcher die theilbare Summe überschreitet, verkauft und der Ertrag unter die Einschreiber am Gesellschaftsbureau vertheilt.

Die Einschreibungen, welche denjenigen Theilhabern zukommen, die ihren Antheil in baar verlangt haben, werden ebenfalls verkauft und der Erlös, wie oben gesagt, ausbezahlt.

Die betheiligten Einschreiber haben bei dem Empfange ihrer Antheile eine Bescheinigung darüber abzugeben, sowie ihre Policen und Quittungen abzuliefern.

Artikel 17. Die nicht eingeforderten Antheile verbleiben drei Jahre lang ohne Zinsen zur Verfügung der Einschreiber; nach dieser Zeit werden sie das Eigenthum der Gesellschaft.

Verfrühte Schließung der Ueberlebungs-kasse.

Artikel 18. Wenn zwanzig Einschreiber es für erforderlich halten, keine neuen Mitglieder in die Ueberlebungs-kasse, zu der sie gehören, aufzunehmen, so können dieselben an die Direction das Gesuch richten, um alle Mitglieder der Ueberlebungs-kasse, zu der sie gehören, zusammenzuberufen. Diese Aufforderung geschieht brieflich, wenigstens Einen Monat vor der Zusammenkunft. Am festgesetzten Tage entscheiden die, unter dem Vorsitz eines Commissars versammelten Theilhaber durch Stimmenmehrheit, ob die Ueberlebungs-kasse geschlossen werden solle. Der Beschluß jedoch hat dann nur Giltigkeit, wenn die Einschreiber, welche hieran Theil genommen haben, die Hälfte der in die Ueberlebungs-kasse eingezahlten Summen vertreten.

Artikel 19. Wenn eine Ueberlebungs-kasse durch den Tod Aller, auf deren Leben die Betheiligung be-

ruht, vor ihrem Ablaufe erlischt, so werden ihre Fonds unter die Theilhaber nach Verhältniß ihrer eingelegten Summen vertheilt.

Abtretung oder Uebertragung der Theilhaberrechte.

Artikel 20. Die Abtretung oder Uebertragung der Rechte der Theilhaber auf eine Ueberlebungsklasse können den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß bewirkt werden; diese können jedoch nur durch gemeinsame Uebereinkunft zwischen dem Einschreiber und dem Theilhaber, dem Eigentümer des Contractes, Statt haben.

Verfrühte Zurückzahlungen. Belehnungen.

Artikel 21. Wenn der Contract drei oder mehrere Jahre bestanden hat, müssen diejenigen Einschreiber oder Theilhaber, Eigentümer der Contracte, welche ihre gemachten und durch Zinseszinsen vermehrten Einlagen zurückziehen wollen, ohne den für die Vertheilung der Ueberlebungsklasse festgesetzten Termin abzuwarten, ihre Gesuche schriftlich an die Gesellschaft einreichen.

Letztere wird sofort nach Empfang des Gesuchs Erkundigungen über den Gesundheitszustand Desjenigen einziehen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht. Die Untersuchung geschieht durch einen von der Direction dazu bestimmten Arzt. Nach dieser entscheiden die Commissarien, ob das Gesuch genehmigt werden soll oder nicht.

Die Einschreiber, deren Gesuch genehmigt ist, erhalten den ihnen zukommenden Betrag innerhalb der drei Monate nach dem Rechnungsabschlusse. Die ihnen gebührenden Summen in baarem Gelde werden ihnen gegen Ueberhändigung des Lebensattestes Desjenigen, auf dessen Leben die Einschreibung beruht, sowie des quittirten Duplums des Contractes und nach Abzug von Einem Procent von dem zu zahlenden Betrage (nach Bestimmung von Artikel 32) ausgeliefert.

Artikel 22. Die Einschreiber, deren Contracte drei oder mehrere Jahre bestanden haben, und welche einen Contract als Pfand können geben, durch den die Zurückzahlung der Einlagen, welche zur Zeit des Todes der Person, auf deren Leben die Theilnahme beruht, geschehen sind, verbürgt wird, können auf ihre Contracte, auf schriftliches Gesuch, bis zum Belaufe von höchstens achtzig Procent der durch sie eingezahlten Summen, und zwar für eine Dauer, welche die für die Abrechnung der Ueberlebungsklasse bestimmte Frist nicht überschreitet, gegen, von der Direction festzusetzende Zinsen, welche jedoch nicht mehr als ein halb Procent, den mittleren Zinsfuß der, zum Nutzen der Ueberlebungsklasse, Erzielten überschreiten dürfen, entleihen.

Die Gesuche um Zurückzahlung und Belehnung werden unter ihrem Empfangsdatum in ein besonderes Register eingetragen.

Wenn zur Zeit der Vertheilung die entliehenen Summen nicht zurückerstattet sind, werden dieselben, einschließlich der schuldigen Zinsen, von dem dem Theilhaber zukommenden Antheile abgezogen.

Diejenigen Einschreiber, welche von der Anleihe Gebrauch machen und pünktlich die festgestellten Zinsen von der entliehenen Summe bezahlt haben, erleiden keinen Abzug von dem verhältnißmäßigen Antheile, den sie durch schon geleistete Einzahlungen erworben haben. Der verhältnißmäßige Antheil derjenigen Einschreiber, welche die regelmäßige Zahlung dieser Zinsen ver säumten, wird nach Verhältniß der in der Ueberlebungsklasse verbleibenden Summen berechnet.

Artikel 23. Die verfrühten Rückzahlungen sowie die Darlehen müssen in baarem Gelde geschehen, nach der Reihenfolge der gestellten Gesuche und nach dem Börsenpreise der Einschreibung an dem Tage, an welchem die Abrechnung geschlossen wird; sie werden ausschließlich von den Einzahlungen der Einschreiber, sowie von den Zinsen der gekauften Einschreibungen, nach Maßgabe ihrer Eincastrung, für Rechnung einer jeden Ueberlebungsklasse entnommen.

Wenn ausnahmsweise die Eincastrungsfonds, von denen der vorige Paragraph spricht, unzulänglich sein sollten, den Belehnungs- und Rückzahlungsgesuchen zu genügen, so kann die Direction die Einschreibungen auf den Großblättern bis zum erforderlichen Betrage veräußern.

Die aus diesen verfrühten Gesuchen um Rückzahlung und Belehnung veranlaßten Kosten müssen von den Theilhabern getragen werden.

Domicil der Ueberlebungsklassen. Wahl des Wohnortes.

Artikel 24. Das Domicil der Ueberlebungsklassen ist im Locale der Gesellschaft.

Artikel 25. Der vom Einschreiber im Contract angegebene Wohnort wird als sein Wohnsitz für dessen Ausführung angenommen.

Der angegebene Wohnort bleibt in Bezug auf den Einschreiber, den Theilhaber oder deren Rechtsnachfolger gültig, so lange sie der Gesellschaft keinen andern angegeben haben.

Alle Rechtsnachfolger eines Theilhabers können nur ein Domicil haben und haben sich zu dem Ende gegenseitig zu verständigen.

Artikel 26. Beim Ableben eines Theilhabers sind die Erben oder Rechtsnachfolger verpflichtet, sich durch einen Bevollmächtigten für alle der Gesellschaft gegenüber auszuübenden Rechte vertreten zu lassen; sie können in keinem Falle die der Gesellschaft oder den Ueberlebungsklassen angehörigen Bücher, Papiere und Werthsachen unter Siegel legen lassen, oder irgend eine andere Maßregel zur Beschlagnahme anwenden.

Artikel 27. Alle für die Beweisführung der Theilhaber gestellten Fristen verbleiben unabänderlich und treten in Kraft, ohne daß eine vorhergehende Anzeige erforderlich ist und etwa eingewendet werden könnte, die durch

Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Benachrichtigungen nicht erhalten zu haben oder ihren Wohnort verändert zu haben und die Entfernung ihnen zu viele Beschwerclichkeiten verursachen würde; die in den Contracten dieserhalb gemachte Bemerkung gilt als hinreichende Benachrichtigung.

Eincassirungen.

Artikel 28. Die einmaligen und jährlichen Einlagen werden folgendermaßen entrichtet: zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft oder gegen die an der Wohnung der Einschreiber vorgezeigten Anweisungen; anderswo gegen die von der Gesellschaft und auf deren Ordre ausgestellten Anweisungen, sei es, daß die Direction den Ort dazu bestimmt oder auf die, dem Wunsche des Einschreibers zufolge an seiner Wohnung zur Zahlung vorgelegten Anweisungen, im letzteren Falle bleiben die Eincassirungskosten zu Lasten des Einschreibers.

Die Quittungen oder Anweisungen müssen von den Directoren oder von Einem Director und Einem Commissar unterschrieben werden; nur solche haben Gültigkeit. Die in den Registern hierüber gemachte Erwähnung dient bei Vorzeigung der verschiedenen zur Auszahlung vorgelegten Quittungen und Anweisungen zum Beweise.

Wenn ein Einschreiber, der in seiner Wohnung zu zahlen verlangt, diese Zahlung wegen unterbliebener Vorzeigung zur bestimmten Zeit nicht leisten kann, so hat er innerhalb eines Monats die Quittung von der Direction der Gesellschaft zu reclamiren. Die Einschreiber außerhalb Amsterdam, welche die an ihrer Wohnung vorgezeigten Quittungen nicht berichtigen, sind gehalten, den Betrag nebst einem halben Procent Retourkosten der Direction der Gesellschaft franco zukommen zu lassen.

Artikel 29. Die Gesellschaft ist für alle von den Einschreibern nach vorstehenden Vorschriften geleisteten Einzahlungen verantwortlich. Alle von der Gesellschaft empfangenen Einlagen werden unter ihrem Datum in ein Cassabuch eingetragen.

Die Cassa- und Geldadministration der Gesellschafts-Ueberlebungsclassen bleiben von den übrigen Geschäften der Gesellschaft getrennt.

Benutzung der Einschreibungsgelder.

Artikel 30. Die Gesellschaft kann die ihr als Kapital-Anlagen bei den Ueberlebungsclassen eingezahlten Gelder nicht in Cassa behalten. Dieselben sind binnen Monatsfrist nach dem Datum der Eincassirung in Einschreibungen auf das Großbuch zu belegen oder nach Artikel 12 anzulegen. Ein Gleiches geschieht sowohl mit denjenigen Geldern, welche unmittelbar bei der Cassa der Gesellschaft eingezahlt, als auch mit denjenigen, deren Eincassirung von ihren Correspondenten angezeigt worden ist.

Die Einschreibungen auf die Großbücher werden im Namen der Gesellschaft für Rechnung der von ihr verwalteten Ueberlebungsclassen gekauft, und, insoweit die besonderen Bestimmungen auf die Großbücher dieses Königreichs es gestatten, auf dem Namen eines jeden derselben eingetragen und zwar unter in Achtnehmung derjenigen Formen, welche diesen allgemeinen Vertragsbedingungen gemäß, erfordert werden, um die Zinsen derselben zu beziehen und ihre Uebertragung derselben bei der Vertheilung oder bei dem in Artikel 23 bereits angedeuteten Veräußerungsfalle zu bewirken.

Artikel 31. Die den verschiedenen Ueberlebungsclassen zukommenden Zinsen werden von den, hierzu durch den präsidirenden Commissar bevollmächtigten, beiden Directoren empfangen. Der Betrag dieser Renten wird innerhalb zwölf Birsentage, welche dem Quittungsdatum folgen, auf den Anlauf neuer Einschreibungen auf die Großbücher zum Nutzen der bezüglichen Ueberlebungsclassen oder auf die in Artikel 23 angegebene Weise verwendet.

Artikel 32. Die Gesellschaft trägt alle Kosten, sowohl die der Verwaltung als auch die der Ueberwachung mit Ausnahme der Courtage für den An- und Verkauf, welche den Ueberlebungsclassen zur Last fällt.

Als Kostenvergütung wird der Gesellschaft bei der Errichtung einer Ueberlebungsclassen ein festes Einkommen zugestanden, welches jedoch fünf Procent des Betrages der Einschreibungen nicht überschreiten darf; außerdem gebührt derselben zur Zeit der Vertheilung oder der Zurückzahlungen Ein Procent vom Betrage der zu vertheilenden oder zurückzahlenden Summen. Die Verwaltungskosten sind entweder zur Zeit der Einschreibung, oder in den, durch die Direction zu bestimmenden Terminen, zahlbar; diese können auch von der Einmaligen Einlage abgehalten werden, wenn die Einschreibung in der Art geschehen ist und von den drei ersten Einlagen, wenn die Einschreibung nach ähnlichen Einlagen genommen ist und zwar in nachstehendem Verhältniß: fünfzig Procent von der ersten jährlichen Einlage und 25 Procent von jeder der beiden folgenden Einlagen.

Beim Tode derjenigen Person, auf deren Leben die Einschreibung beruht, oder bei Unterlassung der jährlichen Einzahlungen bevor die Verwaltungskosten berichtigt sind, wird das Fehlende aus den bereits geleisteten Einzahlungen genommen.

Verwaltung und Gewährleistung der Ueberlebungsclassen.

Artikel 33. Die von der Gesellschaft errichteten Ueberlebungsclassen werden durch dieselbe verwaltet und nehmen an allen Gewährleistungen ihrer Verwaltung Theil.

Den Einschreibern wird in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres Bericht über den Bestand der Cassa, zu welcher sie gehören, und die am 31. Dezember des vorigen Jahres abgeschlossen wurde, zugesandt.

Die Directoren gestatten gleichfalls den Betheiligten auf deren Verlangen, die Einsichten aller Protokolle und Documente derjenigen Ueberlebungsclassen, zu welcher sie gehören.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 34. Falls durch, irgend einen Umstand Anlaß zur Abrechnung einer Ueberlebungsclasse vor den dazu bestimmten Terminen gegeben werden möchte, wird die Direction die Einschreiber oder Theilhaber, welche zu gleicher Zeit (Theilhaber) Einschreiber des Contractes sind, zu einer General-Versammlung zusammenberufen. Sie werden wenigstens Einen Monat zuvor hierzu brieflich vorgeladen.

Die Versammlung wird unter dem Voritze eines Commissars gehalten. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Jedes Mitglied hat Eine Stimme. Kein Beschluß zur verfrühten Abrechnung kann gefaßt werden, ohne daß die Einschreiber oder Theilhaber wenigstens die Hälfte der eingelegten Summen vertreten. Die Vertheilung findet Statt nach den Vorschriften der Artikel 14, 15 und 16.

Artikel 35. Alle Streitigkeiten über die Vollziehung dieser allgemeinen Bedingungen werden durch das competente Gericht zu Amsterdam entschieden, möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Contracte auf zeitliche Versicherung.

Artikel 1. Bei einem Contracte auf zeitliche Versicherung verpflichtet sich die Gesellschaft zur Zahlung einer im Voraus festgestellten Summe, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, innerhalb der im Contracte angegebenen Frist sterben möchte.

Dagegen verpflichtet sich der Contrahent zur Zahlung entweder einer Einmaligen Prämie gleich nach dem Abschlusse des Contractes, oder einer jährlichen Prämie während einer gewissen und bestimmten Anzahl Jahre.

Artikel 2. Als Basis der Contracte dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Alters, Wohnorts, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheitszustandes der Person, auf deren Leben diese Versicherung abgeschlossen wird. Jede Verheimlichung oder unrichtige Angabe in dieser Erklärung, vermöge welcher die Weise des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht gesetzlich die Ungültigkeit des Contractes nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits erhobenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 3. Falls die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, nicht Seefahrer von Gewerbe ist, kann dieselbe, ohne die Gesellschaft davon in Kenntniß zu setzen und ohne Erhöhung der Prämien von einem Europäischen Hafen nach einem andern zur See reisen; dagegen ist die Gesellschaft für Reisen oder Aufenthalt außerhalb Europa der Verbindlichkeit enthoben, wenn es nicht im Contracte anders bestimmt sein möchte.

Für Seefahrer kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämien nach Einsicht der Direction Verträge abschließen. Die Gesellschaft ist ebenfalls ihrer Verpflichtung überhoben bei Sterbefällen, welche mittelbare oder unmittelbare Folgen eines Krieges sind, wenn nicht auch dieses Risiko gegen erhöhte Prämien ausdrücklich bedungen ist.

Die Versicherung behält ihre volle Kraft, wenn Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, gesetzlich als Bürgerwehrmann oder als Civilbeamte aufgerufen wurde und in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung seinen Tod finden möchte.

Artikel 4. Ist die Police drei Jahre oder länger in Kraft gewesen und hat das Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, unter Umständen Statt gefunden, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben ist, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich nichtig und es sollen die eingezahlten Prämien unverzinst den Erben des Contrahenten oder den sonst Berechtigten zurückerstattet werden.

Ist in den obenerwähnten Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung ebenfalls nichtig und es verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien gänzlich und die Einmaligen Prämien bis zu einem Betrage von zwanzig Procent der Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung gegen Einzahlung einer Einmaligen Prämie bedungen, so hat dieser Contract nicht eher Kraft, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß.

Ist die Versicherung auf Einzahlung jährlicher Prämien abgeschlossen, so soll der Vertrag gleichfalls keine Kraft haben, als nach Einzahlung der Ersten Prämie, die auch praenumerando geschehen muß. Jede folgende Einzahlung findet jährlich zu der Zeit Statt, welche mit dem Datum, das zur Zahlung der ersten Prämie in der Police festgesetzt ist, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf Antrag des Contrahenten und gegen Zinsvergütung nach im Voraus festzusetzenden Zinsfuße kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in halb- oder vierteljährlichen Terminen erheben. Stirbt in diesem Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, ehe die Prämie für das laufende Jahr gänzlich abgetragen ist, so soll der Betrag der noch einzuzahlenden Raten von der Summe, welche der Gesellschaft zu zahlen obliegt, als Schadloshaltung gelöst werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder Prämientheilen muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Indeß kann diese Zahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen geschehen, welche an dem zur Zahlung bestimmten Tage verfallen. Nur solche Quittungen, welche von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterzeichnet sind, haben Gültigkeit.

Artikel 7. Unterbleibt die Zahlung nach obenstehenden Bestimmungen und innerhalb der festgesetzten Fristen, so soll der Contract gesetzlich und ohne fernere Ankündigung nichtig und die eingezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 8. Jeder Contract, der durch unterbliebene Zahlung innerhalb der festgesetzten Fristen annullirt

worden ist, kann mit Bewilligung der Gesellschaft, vor der verstrichenen Zeit der Versicherung wieder in Kraft gesetzt werden, im Falle der Contrahent die rückständigen Prämien oder Prämientheile sammt den Zinsen bezahlt und zugleich ein genügendes Zeugniß vorlegt, daß die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, sich in einem guten Gesundheits-Zustande befindet.

Artikel 9. Wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, an dem Tage, an welchem die contractmäßig festgesetzte Frist abgelaufen ist, noch am Leben ist, so verbleiben alle geschehenen Einlagen als Eigenthum der Gesellschaft, ohne daß dieselbe später zu irgend einer Zahlung verpflichtet sei.

Stirbt die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vor dem obenerwähnten Tage, dann werden die versicherten Summen dem Berechtigten baar ausbezahlt zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft, innerhalb drei Monate nach der Einreichung des Contracts und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, durch welche angegeben wird: der Sterbetag, der Tag der Geburt und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, ferner die Krankheit, an welcher sie gestorben, die Eigenschaft und die Berechtigung der Personen, an welche die Zahlung geleistet werden soll.

Artikel 10. Dem Eigenthümer eines Contractes auf zeitliche Versicherung ist das Recht vorbehalten, den anfänglich Bevortheilten durch einen andern zu ersetzen; es ist genügend, wenn er diesen Wechsel der Person auf der Rückseite der Police anmerkt.

Das Eigenthumsrecht eines Contractes auf zeitliche Versicherung kann nach den im Civil-Gesetzbuche angegebenen Bestimmungen übertragen werden; ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, vorlegen, oder darthun, daß der neue Eigenthümer im Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, Belang hat, im letzteren Falle muß jedoch die Uebertragung von der Direction der Gesellschaft genehmigt werden.

Ist der Contract zum Vortheile eines Gläubigers oder als Bürgschaft irgend eines in den geschriebenen Bedingungen des Contractes aufgenommenen Belanges abgeschlossen, so kann die Uebertragung nicht anders als nach Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Belange durch die Versicherung verbürgt sind, gestattet werden.

Artikel 11. Eine zeitliche Versicherung auf das Leben eines Dritten kann ohne Einwilligung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Zur Lebensversicherung der des Contrahirens unfähigen Personen wird die schriftliche Einwilligung ihrer resp. Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert.

Die Einwilligung eines Ehemannes zu der Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann Letztere von ihrer persönlichen Zustimmung nicht befreien.

Artikel 12. Alle Conflictte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Berechtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, die Gesellschaft möge Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen der Leibrenten-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Leibrenten-Vertrage verpflichtet sich die Gesellschaft, gegen die von dem Contrahenten geleistete Einzahlung eines Kapitals, während der Lebenszeit einer oder mehrerer in der Police angegebenen Personen eine Leibrente zu bezahlen.

Die Einzahlung des Kapitals muß zu Amsterdam im Bureau der Gesellschaft geschehen.

Indessen kann diese Einzahlung auf schriftliches Gesuch des Contrahenten auch durch eine auf ihn abzugebende Quittung oder Anweisung geschehen.

Nur die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschriebenen Quittungen oder Anweisungen haben Gültigkeit.

Artikel 2. Als Basis der Verträge dient die auf Zeugnisse gestützte Angabe des Lebensalters der Person, für welche die Rente bedungen ist.

Wenn Unrichtigkeiten in dieser Angabe obwalten, soll die Höhe der versicherten Rente, vor der ersten Terminzahlung mit den Tarifen und dem genauen Lebensalter der Person, für welche die Rente bedungen ist, in Uebereinstimmung gebracht werden.

Zu diesem Ende ist der Empfänger der Rente verpflichtet, vor dem Zeitpunkte der ersten Terminzahlung, ein Zeugniß über das genaue Alter der Person, für welche die Rente bedungen ist, vorzulegen.

Als Beweis dient die Vorlage des Geburtscheines genannter Person oder eines Documentes, das diesen Geburtschein gesetzlich vertritt, wenn nicht die Vorlage des Geburtscheines oder jenes Documentes bei der Unterzeichnung des Contractes schon Statt gefunden hat.

Artikel 3. Die jährlichen oder halbjährlichen Terminzahlungen der versicherten Rente, sollen für Nord-Holland zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft und für die übrigen Provinzen an den Stellen, welche die Direction hierzu anweisen wird, ausbezahlt werden. Dieselbe tragen keine Zinsen, so lange der Zeitpunkt der Anforderung sich auch möge verzögert haben.

Ohne die Vorlage eines Lebenszeugnisses der Person, für welche die Rente bedungen ist, kann keine Terminzahlung geleistet werden.

Artikel 4. Alle Conflictte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder denjenigen, die in seine

Rechte treten, über die Erledigung dieses Vertrages sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft als Klägerin oder Beklagte auftreten.

Allgemeine Bedingungen der Gegen-Versicherungs-Verträge.

Artikel 1. Bei einem Contracte der Gegenversicherung verbindet sich die Gesellschaft dem Versicherten oder den dazu Berechtigten die Summen, die in eine Ueberlebensklasse eingelegt sind, zurückzahlen, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, vor dem Ablaufe der Ueberlebensklasse sterben möchte.

Der Versicherte verpflichtet sich zur Zahlung der Prämie auf Einmal oder in gleichen jährlichen Raten.

Artikel 2. Die Gültigkeit dieses Contracts hört mit dem Tage auf, an welchem der Todesfall der Person, auf dessen Leben die Versicherung beruht, den Contrahenten nicht ferner in seinen Rechten auf die Vertheilung der Ueberlebensklasse benachtheiligen kann.

Artikel 3. Die Prämie muß in einer einzigen Einzahlung oder in mehreren in gleiche Theile getheilten, mit Hinzufügung von vier Procent Zinsen per Jahr berichtigt werden. Die Einzahlung des ersten Theiles der Prämie muß sofort geschehen, die der folgenden an den im Contracte festgestellten Verfalltagen, oder spätestens innerhalb dreißig Tagen nach dieser Zahlungsfrist. Unterbleibt die Zahlung zufolge dieser Bestimmungen und innerhalb der stipulirten Fristen, so soll der Contract gesetzlich ungültig sein und bleiben die bereits eingezahlten Prämientheile zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Wenn die Gesellschaft bewilligt hat, die Einmalige Prämie in Theilen zu empfangen, so soll, im Falle die Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist, stirbt, ehe die Prämie vollständig bezahlt ist, der Betrag der alsdann noch rückständigen Theile, als Schadeloshaltung von der, von der Gesellschaft auszufahrenden Summe gekürzt werden, da die Taxise auf Grund der Vorauszahlung der vollen Prämie berechnet sind.

Artikel 4. Das Eigenthumsrecht auf einen Gegen-Versicherungs-Vertrag kann auf die im Civil-Gesetzbuche festgestellte Weise cedirt werden. Diese Uebertragung kann aber nur ausschließlich in dem Falle von Kraft sein, wenn der neue Besitzer ebenfalls gesetzmäßiger Inhaber des Contracts der Ueberlebensklasse ist, der zu der Gegen-Versicherung Anlaß gegeben hat.

Artikel 5. Zur Basis dieses Contracts dient das auf Zeugnisse gestützte Lebensalter der Person, auf welche die Versicherung abgeschlossen wird und ihr allgemeiner Gesundheitszustand nebst den verschiedenen Bedingungen des Contractes der Ueberlebensklasse, der denselben veranlaßt hat.

Jede Verheimlichung, jede unrichtige Angabe, wodurch das Risiko sich anders gestaltet, als es in der That ist, zieht die Annullirung der Versicherung nach sich; in diesem Falle sollen alle bereits empfangenen Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen sein.

Artikel 6. Dieser Contract ist nichtig und ohne Kraft, wenn diejenige Person, auf deren Leben dieser Contract abgeschlossen ist, zur See oder außerhalb Europa stirbt, wenn nicht dieses Risiko gegen erhöhte Prämien von der Gesellschaft übernommen sein möchte, und mit Ausschluß des im Artikel 7 Bestimmten. In diesem Falle sind die bereits gezahlten Prämien zum Vortheile der Gesellschaft verfallen.

Der Contract ist auch ungültig, wenn der Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, erfolgt durch Selbstmord, Zweikampf, oder Todesstrafe zufolge rechtskräftigen Urtheils. In diesem Falle werden die bezahlten Prämien oder Prämientheile den dazu Berechtigten unverzinst zurückerstattet.

Artikel 7. Im Falle Derjenige, auf dessen Leben die Versicherung eingeschrieben ist, nicht Seemann von Gewerbe ist, kann er, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie zur See von einem Europäischen Hafen nach einem andern auf Gefahr der Gesellschaft reisen.

Für Seeleute kann die Gesellschaft gegen erhöhte Prämie nach Gutfinden der Direction Contracte abschließen.

Artikel 8. Die von der Gesellschaft bei dem Tode einer Person, auf deren Leben die Versicherung eingeschrieben ist, auszufahrende Summe kann nie die in die Ueberlebensklasse eingelegten Summen überschreiten, mit oder ohne Vergütung von Zinsen nach Uebereinkunft, dieselben mögen nun in einer Einmaligen Einlage, oder in jährlichen Theilen vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, oder als Administrationskosten bezahlt sein. Hierüber müssen gültige Beweise vorgelegt werden. Es wird ausdrücklich bedungen, daß, wenn auch Eine oder mehrere Vorauszahlungen möchten Statt gefunden haben, die Gesellschaft nur zum Erfasse der Einlagen verbunden ist, welche vor dem Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, hätten bezahlt werden sollen, wenn nicht die Gesellschaft eingewilligt hat, dieses Risiko gegen eine erhöhte Prämie zu übernehmen.

Artikel 9. Beträgt beim Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Summe, welche die Gesellschaft verschuldet, weniger, als die Prämie der Gegenversicherung, dann wird dieser Contract als annullirt betrachtet und es werden die bereits bezahlten Prämien oder Prämientheile unverzinst dem Versicherten zurückerstattet.

Artikel 10. Der Betrag, welchen die Gesellschaft schuldet, soll beim Ableben der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft baar, ohne irgend eine Kürzung bezahlt werden nach Einreichung folgender Documente: 1) dieses Contracts, 2) der im Artikel 8 erwähnten Beweissstücke, 3) eines Auszuges aus dem Sterberegister über den Tod der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, 4) eines Attestes über die Art der Krankheit oder des Zufalles, woran die in 3. erwähnte Person gestorben ist.

Artikel 11. Alle Conflictte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Vertrages, sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden, möge die Gesellschaft, Klägerin oder Beklagte sein.

Allgemeine Bedingungen für Versicherung bei Todesfällen und bei Ueberlebensfristen.

Artikel 1. Beim Abschlusse eines Lebens-Versicherungs-Vertrages, entweder auf einen Sterbefall oder nach Ueberlebensfristen übernimmt Derjenige, der der Gesellschaft gegenüber eine Verbindlichkeit eingetret, zu erlegen: eine Einmalige Prämie, sogleich beim Empfange der Police, oder auch eine jährliche Prämie während des ganzen Lebens einer Person oder mehrerer Personen, auf welche die Versicherung abgeschlossen ist (dies können die Versicherten selbst oder Eine oder mehrere dritte Personen sein).

Bei einem Versicherungsvertrage auf einen Sterbefall verpflichtet sich die Gesellschaft, die versicherte Summe gleich nach dem Tode Desjenigen, auf dessen Leben die Versicherung gestellt ist, und nach Vollziehung der unten vorgeschriebenen gesetzlichen Formen, vermöge welcher die Bezahlung ausführbar wird, auszuzahlen.

Bei einem Contracte auf Ueberlebensfristen macht sich die Gesellschaft anheischig zur Auszahlung eines Kapitals oder einer Rente, entweder dem Längstlebenden von zwei oder mehreren Personen oder an einen vorher anzugebenden Ueberlebenden zweier oder mehrerer Personen.

Artikel 2. Als Basis zu den Verträgen dient die auf Beweise gestützte Angabe des Alters, Wohnortes, Standes, Gewerbes und des allgemeinen sowohl als des gegenwärtigen Gesundheits-Zustandes der Person, auf deren Leben die Versicherung gestellt ist. Jede Verheimlichung, jede Unrichtigkeit in dieser Angabe, durch welche die Art des Risicos anders dargestellt wird, als es wirklich ist, zieht die Nichtigkeit des Vertrages gesetzlich nach sich; in diesem Falle sind alle bereits eingezahlten Prämien der Gesellschaft verfallen.

Artikel 3. Ist der Versicherte nicht Seemann von Gewerbe, so steht es ihm frei, ohne der Gesellschaft davon Anzeige zu machen und ohne Erhöhung der Prämie von einem Europäischen Hafen zu einem andern zur See zu reisen; die Gesellschaft ist indessen für Reisen und Aufenthalt außerhalb Europa jeder Verpflichtung enthoben, wenn dies nicht im Contract anders festgesetzt sein möchte.

Für Seeleute kann die Gesellschaft nach Einsinden der Direction gegen erhöhte Prämien Contracte abschließen.

Auch ist die Gesellschaft bei Sterbefällen als unmittelbare oder mittelbare Folgen eines Krieges ihrer Verbindlichkeit enthoben, wenn nicht dieses Risiko ausdrücklich gegen erhöhte Prämien übernommen ist.

Die Versicherung bleibt in voller Kraft, wenn die Person, auf deren Leben die Versicherung festgestellt ist, als Bürgerwehrrmann oder Civil-Beamter gesetzlich aufgefordert, in der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ihren Tod finden möchte.

Artikel 4. Wenn die Police bereits drei Jahre oder länger in Kraft gewesen ist, und sich der Tod der versicherten Person unter solchen Umständen ereignet, vermöge welcher die Gesellschaft ihrer Verbindlichkeit enthoben wird, oder durch Selbstmord, Zweikampf oder Todesstrafe in Folge rechtskräftigen gerichtlichen Urtheiles, so ist die Versicherung gesetzlich ungültig, die bezahlten Prämien werden aber unverzinst den Erben des Versicherten oder dazu Berechtigten zurückerstattet.

Ist bei obiger Fällen die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so ist die Versicherung gleichfalls gesetzlich ungültig und verfallen die eingezahlten jährlichen Prämien ganz, und die Einmalige Einlage bis zu einem Betrage von zwanzig Procent an die Gesellschaft.

Artikel 5. Ist die Versicherung auf Einzahlung einer Einmaligen Prämie abgeschlossen, so tritt der Contract nicht eher, als nach Einzahlung dieser Prämie, die praenumerando geschehen muß, in Kraft. Ist eine jährliche Prämienzahlung bedungen, so soll der Contract nicht vor der Einzahlung der ersten Prämie, die ebenfalls praenumerando geschehen muß, in Kraft treten. Jede folgende Einzahlung findet an dem Tage Statt, der mit dem in der Police zur ersten Einzahlung festgesetzten, übereinstimmt, oder spätestens innerhalb dreißig Tage nach diesem Datum.

Auf den Antrag der Contrahenten, und bei Vergütung des im Voraus festgesetzten Zinsfußes, kann die Gesellschaft die jährlichen Prämien in viertel- oder halbjährlichen Raten empfangen. Wenn in diesem Falle die versicherte Person eher stirbt, als die ganze Prämie des laufenden Jahres abgetragen ist, so soll der Betrag des noch einzuzahlenden Prämientheils von der Summe, welche die Gesellschaft auszuteilen verpflichtet ist, als Schadloshaltung gekürzt werden.

Artikel 6. Jede Einzahlung von Prämien oder von Theilen derselben muß zu Amsterdam am Bureau der Gesellschaft geschehen. Jedoch kann diese Einzahlung auch, auf schriftlichen Antrag des Contrahenten, durch auf ihn abgegebene Quittungen oder Anweisungen, welche an dem bestimmten Zahlungstermine fällig werden, ausgeführt werden.

Nur solche Quittungen und Anweisungen, die von beiden Directoren oder von einem Director und einem Commissar unterschrieben sind, sind gültig.

Artikel 7. Unterbleibt die Einzahlung nach den Bestimmungen und zufolge der festgestellten Termine, so soll der Vertrag von Rechts wegen und ohne weitere Kündigung ungültig sein, und ist die Police weniger als drei Jahre in Kraft gewesen, so sind die eingezahlten Prämien zum Besten der Gesellschaft verfallen. Ist aber die Police drei Jahre in Kraft gewesen, so sollen die eingezahlten Prämien, ohne weitere Anzeige, auf ein Drittel des Betrages reducirt werden, und dieses Drittel zur Verfügung des Besitzers der Police gestellt, und ihm gegen Rückgabe des Contractes und der Quittungen ausgezahlt werden.

Artikel 8. Bei den Versicherungen für Sterbefälle bleibt dem Contrahenten ein Recht der Belehnung bis

zu dem Betrage der Hälfte der eingezahlten Prämien vorbehalten, zufolge besonderer Uebereinkunft, unter Bedingung von jährlicher Zinseszahlung nach gegenseitig festgestellten Zinsfuße.

Die geliehenen Summen können bis zum Tode der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, stehen bleiben, in welchem Falle der Betrag dieser Summen von der, welche die Gesellschaft verschuldet, gekürzt wird.

Diese Bezeichnung wird auf der Rückseite der Police vermerkt und von den Directoren und einem Commissar unterschrieben.

Artikel 9. Eine auf das Leben eines Dritten beruhende Versicherung kann ohne schriftliche Zustimmung dieses Dritten nicht abgeschlossen werden.

Für die Versicherung auf das Leben von Personen, die unfähig sind zu contrahiren, wird die schriftliche Zustimmung der respectiven Eltern, Vormünder oder Curatoren erfordert. Die Einwilligung eines Ehemannes zur Versicherung des Lebens seiner Ehefrau, kann letztere von ihrer Zustimmung nicht befreien. Das Eigenthumsrecht einer Versicherung bei einem Sterbefalle kann nach der im Gesetzbuche bestimmten Weise cedirt werden.

Ist der Bevortheilte zugleich Eigenthümer der Versicherung, so muß er bei der Uebertragung derselben die schriftliche Einwilligung der Person vorlegen, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, oder beweisen, daß der neue Besitzer in dem Leben der Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist, Belang hat; im letzteren Falle muß die Uebertragung von der Gesellschaft genehmigt werden.

Jeder Besitzer eines Lebensversicherungs-Contractes kann die Einzahlung der jährlichen Prämien einstellen, entweder, daß er sein Recht der Gesellschaft überträgt, die ihm dafür die Hälfte aller verfallenen oder berichtigten Terminzahlungen unverzinst auszahlen wird, oder daß er eine Verminderung der Versicherung beantragt, deren Betrag in diesem Falle nach den in Kraft stehenden Tarifen berechnet werden soll nach dem vollen Betrage der eingezahlten Prämien, die alsdann zusammen als eine Einmalige, am Tage des Gesuchs eingezahlte Prämie berechnet werden soll. Von dem Rechte der Cession oder Verminderung darf aber in keinem Falle Gebrauch gemacht werden, als nach der Entrichtung der dritten jährlichen Prämie, mit Beobachtung der Bedingungen, die jedem besondern Umstande eigenhümlich sind.

Artikel 10. Der Besitzer eines Versicherungs-Vertrages für einen Sterbefall hat das Recht, den anfänglichen Bevortheilten durch einen Andern zu ersetzen, es ist genügend, wenn er diese Aenderung der Person auf die Rückseite der Police vermerken läßt.

Artikel 11. Die Befugniß zur Bezeichnung, Uebertragung, Cession, Verminderung oder zur Veränderung der bevortheilten Personen der Versicherung kann jedoch bei solchen Contracten, die zum Vortheile eines Gläubigers oder als irgend eine Bürgschaft, welche es auch sein möge, und die in den Bedingungen der Police erwähnt ist, geschlossen ist nicht anders gestattet werden, als nach der Vorlage der schriftlichen Einwilligung der Person, deren Interessen durch die Versicherung verbürgt sind.

Artikel 12. Das Recht auf die Rückzahlung eines Drittels der eingezahlten Prämie, sowie das des Abstandes an die Gesellschaft oder der Verminderung der Versicherung, worüber Artikel 7 und 9 handeln, kann nur dann auf Contracte von Ueberlebensversicherungen Anwendung finden, wenn genügende Zeugnisse über den guten Gesundheitszustand der in der Police angegebenen Person, welche die Vortheile der Versicherung zu genießen hat, vorliegen, die von dem Arzte, den die Gesellschaft hierzu ernannt oder angewiesen hat, ausgestellt worden sind.

Das Eigenthums-Recht eines Versicherungs-Vertrages für Ueberlebende kann ohne Einwilligung der Gesellschaft nicht übertragen werden.

Die Bezeichnung der eingezahlten Prämien findet bei obigen Contracten nicht Statt.

Artikel 13. Die Beträge, welche die Gesellschaft beim Tode einer Person, auf deren Leben der Contract abgeschlossen, zu zahlen verpflichtet ist, sollen den Berechtigten zu Amsterdam im Bureau der Verwaltung baar, ohne irgend eine Kürzung innerhalb drei Monate, nach Einreichung der Contracte und der Beweisstücke, namentlich derjenigen, vermöge welcher die Lage der Geburt und des Todes und die Identität der Person, auf deren Leben die Versicherung beruht, die Krankheit oder der Zufall, woran sie gestorben, den Stand und die Berechtigung der Person, an welche die Zahlung geschehen soll, dargethan sind, ausgezahlt werden.

Artikel 14. Alle Conflictte zwischen der Gesellschaft und dem Contrahenten oder seinen Bevollmächtigten über die Erledigung dieses Contractes sollen von dem competenten Gerichtshofe zu Amsterdam entschieden werden möge nun die Gesellschaft Klägerin oder Beklagte sein.